

Kreis Viersen	5
293/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
294/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
295/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
296/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
297/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
298/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
299/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
300/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
301/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
302/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
303/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	15
304/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	16
305/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	17
306/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	18
307/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	19
308/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	20
309/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	21
310/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	22
311/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	23
312/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	24
313/2024 Kreispolizeibehörde Viersen: Öffentliche Zustellung (Mirjan Mbolani)	25
314/2024 Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ - Erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 18 Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und Inkrafttreten -	26
315/2024 Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen vom 21.03.2024	29

316/2024	Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 21.03.2024	32
317/2024	Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen (KVHS) vom 21.03.2024.....	34
318/2024	Entgeltordnung vom 21.03.2024 für die Kreismusikschule Viersen.....	39
319/2024	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen Aktuelle Bodenrichtwerte 2024	44
Gemeinde Grefrath		45
320/2024	Feststellung des Nachfolgers für das durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsmitglied Norbert Hegger.....	45
321/2024	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024	46
Stadt Kempen		47
322/2024	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 64. Änderung -Polizeiwache Oedter Straße- Stadtteil Kempen.....	47
Stadt Nettetal		51
323/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	51
324/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	52
325/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	53
326/2024	Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Nettetal hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange – 2. Phase	54
327/2024	Feststellung der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	57
Gemeinde Niederkrüchten		58
328/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen	58
Gemeinde Schwalmtal.....		59
329/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides	59
330/2024	Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides	60
331/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Gemeinde Schwalmtal durch den Kreis Viersen	61
332/2024	Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	62
Stadt Viersen		67

333/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	67
334/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	68
335/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	69
336/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	70
337/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	71
338/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	72
339/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	73
340/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	74
341/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	75
342/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	76
343/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	77
344/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	78
345/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	79
346/2024	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	80
347/2024	Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2024	81
348/2024	Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen vom 20.03.2024	83
349/2024	Bebauungsplan Nr. 62-4 "Ringstraße / Greefsallee / Röntgenstraße" in Viersen - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB	94
350/2024	Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 19. Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Albertstraße – Mühlenberg“ im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	96
351/2024	Satzung der Stadt Viersen über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen vom 25.03.2024.....	99
352/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen vom 20.12.2023 /20.12.2023.....	102
353/2024	Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen	103

Stadt Willich.....	105
354/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen.....	105
355/2024 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017	106
356/2024 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich	128
357/2024 Bebauungsplan Nr. 6 VI N – nördlich und südlich Malteserstraße - hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	136
358/2024 Bebauungsplan Nr. 45 S – Fontanestraße – hier: Auslegungsbeschluss	139
Sonstige	142
359/2024 Schwalmtalwerke AöR: Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides und sonstige Kosten	142
360/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2022/2023 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022/2023.....	143
361/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025.....	144
362/2024 Informationsblatt „Datenschutz Grundeigentümer“ der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	145
363/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025.....	147
364/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über den Beschluss der Jahresrechnung 2022/2023 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022/2023.....	148
365/2024 Informationsblatt „Datenschutz Grundeigentümer“ der Jagdgenossenschaft Elmpt	149
366/2024 Jagdgenossenschaft Grefrath-West: Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-West	152
367/2024 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen, für das Geschäftsjahr 2024/2025	153
368/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen	154
369/2024 Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung	155
370/2024 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	156

Kreis Viersen

293/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.03.2024
Aktenzeichen 03241232343/le
gegen

Herrn
Lwyn Marinus van Liere
Burg van Leenstraat 24
NL-5971 AH GRUBBENVORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.03.2024

Im Auftrag

Lentz

294/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.03.2024
Aktenzeichen 03241231452/le
gegen**

Herrn
Daniel Carastoian
Str. Carntasilor Nr. 2
RO-820237 TULCEA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.03.2024

Im Auftrag

Lentz

295/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.03.2024
Aktenzeichen 03241228710/lit
gegen**

Herrn
Petronella Johanna Frenchen
Distelhof 8
NL- 6043 KB ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.03.2024

Im Auftrag

Litzbarski

296/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.03.2024
Aktenzeichen 03280530050/grä
gegen**

Herrn
Daan Spieker
Rijksstraatweg 379 a
NL-2025 DB HAARLEM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.03.2024

Im Auftrag

Grätsch

297/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.03.2024
Aktenzeichen 03280531218/pe
gegen**

Herrn
Daniel Bic
Sat. Zimandu Nou Nr. 446
RO- 1000 JUD. ARAD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.03.2024

Im Auftrag

Peters

298/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.03.2024
Aktenzeichen 03198525293/le
gegen

Herrn
Ali Ahmadi
Langgasse 6
53359 Rheinbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.03.2024

Im Auftrag

Lentz

299/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.01.2024
Aktenzeichen 03280524912/sv
gegen**

Herrn
Iulian Lazar Blanaru
Dammelstraat 731
NL-5611 CK EINDHOVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.03.2024

Im Auftrag

Sievers

300/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.03.2024
Aktenzeichen 03280531242/pe
gegen**

Herrn
Murat Kayabal
Nicolaasstraat 33
NL-3311 ZN DORDRECHT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.03.2024

Im Auftrag

Peters

301/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.03.2024
Aktenzeichen 03280531226/pe
gegen**

Herrn
Loet W. Zwinkels
Tongerveldweg 25
NL-5993 NH MAASBREE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.03.2024

Im Auftrag

Peters

302/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.03.2024
Aktenzeichen 03280531250/pe
gegen**

Herrn
Anatolii Masalyko
Klaipedos G. 97
LT- 268 MARIJAMPOLE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.03.2024

Im Auftrag

Peters

303/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.03.2024
Aktenzeichen 03280531285/pe
gegen**

Herrn
Mohamad Kelzi
Destouvellesstraat 5 ET02
B-1030 SCHAARBEEK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.03.2024

Im Auftrag

Peters

304/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.03.2024
Aktenzeichen 03280531293/pe
gegen**

Herrn
Georgo Solyom
Str. Sovata nr. 58 bl. C3 ap. 2
RO-410100 ORADEA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.03.2024

Im Auftrag

Peters

305/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.03.2024
Aktenzeichen 03280531331/le
gegen**

Herrn
Leszek Zbigniew Jagla
Ogrodowa 12B9
PL-66-200 SWIEBODZIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.03.2024

Im Auftrag

Lentz

306/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.03.2024
Aktenzeichen 03241213942/sv
gegen**

Herrn
Youssef Ouachikh
Douar iouachikhen Talilit Driouch
MA-62253 TALILIT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.03.2024

Im Auftrag

Sievers

307/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.03.2024
Aktenzeichen 03280531390/le
gegen**

Herrn
Gerhardus van Noort
FRans Kragtstraat
NL-3861 DJ NIJKERK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.03.2024

Im Auftrag

Lentz

308/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.03.2024
Aktenzeichen 03280531412/le
gegen**

Herrn
Maxim Golovatic
Balceana 156
MD- HINCESTI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.03.2024

Im Auftrag

Lentz

309/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.03.2024
Aktenzeichen 03280531420/le
gegen**

Herrn
Zarko Ljubinkovic
Kursinci 27a
SLO-9240 LJUTOMER

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.03.2024

Im Auftrag

Lentz

310/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.03.2024
Aktenzeichen 03241233498/le
gegen**

Herrn
Rafiev Hasan Hasanov
Willem van Heestraat 6
NL-4827 AD BREDA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.03.2024

Im Auftrag

Grätsch

311/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.03.2024
Aktenzeichen 03241234702/lit
gegen**

Herrn
Bram Metsemakers
Cederstraat 1
NL-5993 XK MAASBREE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.03.2024

Im Auftrag

Litzbarski

312/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Shuang Ma**, letzte bekannte Anschrift: **Klaproosstraat 48, 2153 CS Nieuw-Venep**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.02.24** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-1/24/NL/E Bec.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.03.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

313/2024 Kreispolizeibehörde Viersen: Öffentliche Zustellung (Mirjan Mbolani)

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

Herrn **Mirjan Mbolani**

geboren 03.02.1987 in Berat/Albanien

letzte hier bekannte Meldeanschrift:

Hauptstraße 59, 41372 Niederkrüchten

kann ein Schriftstück des Landrates Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 30.01.2024 mit dem Aktenzeichen 240130-1019-045539 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Das Schriftstück enthält eine Anhörung zur Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Mbolani wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität
KK West
Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Die Abholung muss in Raum E20 zu den Bürozeiten erfolgen:
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Telefon: 02162 / 377-3564

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 22.03.2024

Im Auftrag

Guderian, KHK

314/2024 Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“
- Erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 18 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und Inkrafttreten -

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994, in der zurzeit geltenden Fassung, den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ als Satzung beschlossen. Sodann hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 07.12.2023 gemäß § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW und § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO NRW die Ergänzung der am 15.06.2023 beschlossenen textlichen Darstellungen und Festsetzungen in Kapitel 3.3_III um die Unberührtheitsklausel e) vom Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot in Naturschutzgebieten (Festsetzung 3.3_II_1.) beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ ist der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW am 21.12.2023 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 28.02.2024 erklärte die Bezirksregierung, für die Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ in der Fassung des Beschlusses vom 07.12.2023 keine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 18 Abs. 2 LNatSchG NRW geltend zu machen. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 19 S. 1 LNatSchG NRW ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ gemäß § 19 S. 4 LNatSchG NRW in Kraft.

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“, besteht aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, der Maßnahmenraumkarte und der Karte nachrichtliche Darstellungen, jeweils bestehend aus zwei Teilkarten (Nord und Süd). Der Landschaftsplan erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten, das überwiegende Gebiet der Gemeinde Schwalmatal und einen Teilbereich des Stadtgebietes Nettetal. Die Abgrenzung des Plangebietes kann der beigelegten Karte entnommen werden.

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ wird während der Servicezeiten (montags bis freitags von 08 Uhr bis 17 Uhr) zu jedermanns Einsicht in der

Kreisverwaltung Viersen
Amt für Bauen, Landschaft und Planung,
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
(Raum 1201, Telefon 02162/39-1750)

bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Um Terminabsprache wird gebeten.

Auf § 21 Abs. 1-3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Der Wortlaut der Norm lautet wie folgt:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- (2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

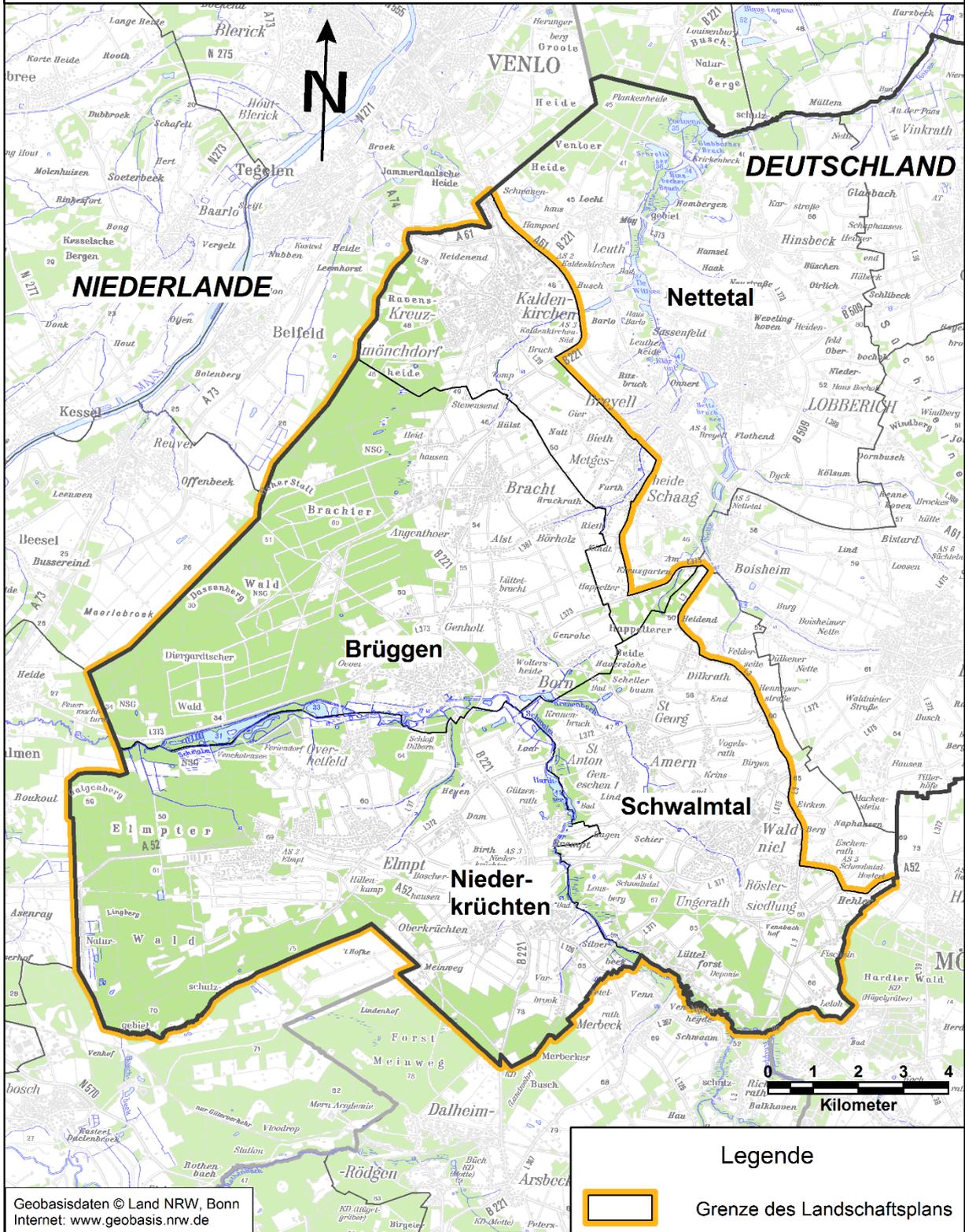
Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 5 Absatz 6 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Der Wortlaut der Norm lautet wie folgt:

- „(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss [sic.] vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, 19.03.2024

Dr. Coenen
Landrat

Abgrenzung des Plangebietes Landschaftsplan "Grenzwald / Schwalm"



315/2024 Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen vom 21.03.2024

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

§ 1 Entgelte

1. Eintrittsentgelt ^{a)}

Kategorie	Preis
Eintritt regulär	4,50 Euro
Eintritt ermäßigt	3,50 Euro
Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	frei
Abendkarte ab 60 min. vor Schließung	2,00 Euro
Jahreskarte ^{b)}	15,00 Euro
Kulturfreunde-Karte ^{b) c)}	25,00 Euro

^{a)} Bei Führungen und pädagogischen Programmen außerhalb der Öffnungszeiten des Museums wird kein Eintrittsentgelt erhoben.

^{b)} Gültig für zwölf Monate ab Kaufdatum.

^{c)} Gültig für zwei Erwachsene

Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Entgelte erhoben werden.

[Hinweis: Anbieter von Fremdveranstaltungen können ebenfalls abweichende Entgelte erheben.]

2. Führungsentgelt

Kategorie	Preis
Führungsentgelt allgemein (bis 25 Personen)	50,00 Euro
Entgelt für museumspädagogische Programme (bis 25 Personen)	bis 90 min. 50,00 Euro 90 bis 150 min. 70,00 Euro

3. Entgelt für Kindergeburtstage

Kategorie	Dauer	Preis
Museumspädagogisches Programm für bis zu 12	bis 90 min	80,00 Euro

Kinder und drei Begleitpersonen (einschließlich Materialkosten) 90 bis 150 min. 100,00 Euro

Sonderregelung

Der Landrat kann von der Erhebung der Entgelte im begründeten Einzelfall teilweise oder ganz absehen, sofern dies im Interesse des Kreises ist (Zusammenarbeit mit touristischen Kooperationspartnern, Teilnahme an Werbekampagnen mit Rabattaktionen, Pay what you want o.ä.). Ebenso können bei Sonderveranstaltungen und gesonderten Angeboten abweichende Entgelte erhoben werden (z.B. Seminare/Workshops/Theateraufführungen, GartenLeben, Romantischer Weihnachtsmarkt, etc.).

§ 2 Ermäßigung

Das ermäßigte Eintrittsentgelt entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises Schulkinder, Studierende, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder einem Freiwilligen Sozialen bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Rente oder Pension beziehende Personen, Gruppen ab 10 Personen sowie Empfangende von Leistungen nach SGB II, SGB III oder SGB XII.

§ 3 Freier Eintritt

Freien Eintritt haben Kinder bis 17 Jahre und bis zu drei aufsichtführende Begleitpersonen bei Kindergartengruppen oder Klassenverbänden sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die der Begleitung bedürfen. Mitglieder des Museumsvereins Dorenburg e.V. haben freien Eintritt zu Dauer- und Sonderausstellungen; ein möglicher Zuschlag ist zu entrichten. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Regelungen zum § 3 gelten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27.09.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.03.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

316/2024 Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 21.03.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW, S.712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Bereitstellung von Archivalien im Lesesaal des Kreisarchivs erfolgt kostenfrei. Für weitergehende Leistungen des Kreisarchivs Viersen werden folgende Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Ermittlungen von Archivalien in den Archivbeständen sowie Erteilung schriftlicher Auskünfte
je angefangene 30 Minuten | 20,- € |
| 2. | Anfertigen, Zusammenstellen und Versenden von Reprographien
je angefangene 15 Minuten
(bei Postversand zzgl. Aufwand für Verpackung und Porto in voller Höhe) | 8,- € |
| 3. | Kopien aus Archivalien werden vom Archivpersonal angefertigt. Ausdrücke von Digitalisaten können durch Nutzende angefertigt werden, soweit sie an Lesesaalarbeitsplätzen verfügbar sind
je Farbausdruck | 0,50 € |
| 4. | Beglaubigung von Kopien bzw. Ausdrucken
je Urkunde bzw. Einheit | 5,- € |
| 5. | Postversendung von Archivalien zur Nutzung in anderen öffentlichen Archiven
je Archivalieneinheit
(zzgl. Aufwand für Versicherung, Verpackung und Porto in voller Höhe) | 5,- € |

§ 2 Ausnahmen, Gebührenfälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs zu schulischen Zwecken werden die Gebühren nach § 1 Ziffer 1,2 und 3 nicht erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken kann von der Erhebung der Gebühren nach § 1 Ziffer 1 und 2 abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme nicht im überwiegend gewerblichen Interesse erfolgt.

- (3) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 05.10.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.03.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

317/2024 Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen (KVHS) vom 21.03.2024

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung für die KVHS beschlossen.

§ 1 Träger

- (1) Der Kreis Viersen unterhält als Träger die „KVHS“. Die KVHS ist eine öffentliche Einrichtung nach § 6 der Kreisordnung NRW. Die KVHS hat ihren Sitz in Viersen.
- (2) Die KVHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 10 Abs. 1 u. 3 Weiterbildungsgesetz NRW (WbG NRW).
- (3) Der Träger trifft wichtige Entscheidungen für die KVHS im Benehmen mit der Direktorin / dem Direktor der KVHS.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die KVHS dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung der ersten Bildungsphase.
- (2) Die Arbeit der KVHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmenden gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die KVHS Lehrveranstaltungen (Vorträge, Kurse, Seminare und Arbeitsgemeinschaften, Studienfahrten, u.a.m.) gemäß der Bestimmungen des WbG NRW virtuell, in Präsenz und hybrid an.
- (3) Der Kreis legt nach Anhörung der KVHS die Grundsätze für ihre Arbeit fest. Im Rahmen der Satzung und dieser Grundsätze hat die KVHS das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Tätigkeiten des Kreises in der KVHS und in seinen übrigen Ämtern und Einrichtungen ergänzen sich und sind aufeinander abgestimmt.
- (4) Die KVHS ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Ihr Programm muss umfassend sowie quantitativ und inhaltlich in sich ausgewogen sein.
- (5) Dem hauptamtlich pädagogischen Personal (Fachbereichsleitungen) wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

§ 3 Öffentlichkeit

Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle Menschen zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 4 Direktorin / Direktor der KVHS, hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende (Fachbereichsleitungen), pädagogische Mitarbeitende, Verwaltungsleitung

- (1) Die KVHS wird von der Direktorin / dem Direktor der KVHS geleitet. Die Direktorin/ der Direktor der KVHS ist dem Landrat oder dem von ihm bestimmten Dezernat für die Arbeit der KVHS verantwortlich. Der Landrat oder das von ihm bestimmte Dezernat berichtet semesterweise dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages über die Arbeit der KVHS. Der Landrat legt den von ihm genehmigten Arbeitsplan rechtzeitig vor Drucklegung dem zuständigen Fachausschuss zur Anhörung vor.
- (2) Die KVHS Direktorin / der Direktor der KVHS wird von den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden (Fachbereichsleitungen) und der Verwaltungsleitung unterstützt. Diese sind der Direktorin / dem Direktor der KVHS für ihre Aufgabenbereiche verantwortlich.
- (3) Zum Aufgabenbereich der Direktorin / des Direktors der KVHS gehören
 - die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - die Koordinierung der Arbeit der Fachbereichsleitungen untereinander und mit der der Verwaltungsleitung,
 - die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im eigenen Fachbereich,
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans, des Stellenplans und Verfügung über die im Haushalt bereitgestellten Mittel,
 - die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Einstellung von hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden (pädagogische Mitarbeitende, Fachbereichsleitungen),
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung,
 - die Ausübung des Hausrechts.
- (4) Die KVHS ist in Fachbereiche gegliedert.
- (5) Hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende (Fachbereichsleitungen)
 - erarbeiten den Programmentwurf für ihren Fachbereich,
 - verpflichten die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden,
 - beraten die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden und besuchen, soweit nötig, deren Lehrveranstaltungen,
 - führen eigene Lehrveranstaltungen durch.
- (6) Pädagogische Mitarbeitende unterstützen die Fachbereichsleitungen in ihren Aufgabengebieten.
- (7) Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit in der KVHS werden seitens des Trägers Mitarbeitende des Verwaltungsdienstes zur Verfügung gestellt.
- (8) Die ordnungsmäßige Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte obliegt der Verwaltungsleitung der KVHS. Diese wird bei allen Aufgaben mit finanziellen, personellen, organisatorischen und räumlichen Konsequenzen beteiligt.
Die Verwaltungsleitung ist der Direktorin / dem Direktor der KVHS gegenüber für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben verantwortlich.

§ 5 Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeitenden und Teilnehmenden in der KVHS an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.
- (2) Die Konferenz berät über Empfehlungen der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden. Hierzu gehören insbesondere:

Vorschläge

- a) zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
- b) zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
- c) zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- d) zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
- e) zur mittel- und langfristigen Arbeit.

§ 6 Mitglieder der Konferenz

- (1) Mitglieder der Konferenz sind
 - a) die Direktorin / der Direktor der KVHS
 - b) die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden (Fachbereichsleitungen)
 - c) die pädagogischen Mitarbeitenden,
 - d) die Verwaltungsleitung der KVHS,Die Mitglieder zu a und d können sich vertreten lassen.
- (2) Zur Konferenz ist von der Direktorin / dem Direktor der KVHS einzuladen. Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (z.B. Semester) zusammen.
- (3) Die Direktorin / der Direktor der KVHS lädt spätestens zwei Wochen vor der Konferenz ein.
- (4) Zu den Sitzungen ist der Träger einzuladen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wirken im Kuratorium mit.
- (2) Das Kuratorium berät über alle Angelegenheiten der KVHS die insbesondere die Programmgestaltung und -verwirklichung, die Bereitstellung von Räumen, die Weiterbildungsentwicklung und Organisationsstruktur betreffen.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums sind
 - a) der Landrat,
 - b) die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Entsendung einer Vertretung aus dem entsprechenden Fachbereich ist möglich.
 - c) die für die KVHS zuständige Dezernatsleitung,
 - d) der/die Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses des Kreistages,
 - e) der/die stellvertretende Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses des Kreistages.

- (4) Der Landrat lädt zu den Sitzungen ein. Das Kuratorium tritt möglichst einmal im Semester, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (5) Zu den Sitzungen sind die Direktorin / der Direktor und die Verwaltungsleitung der KVHS einzuladen. Diese können sich vertreten lassen.

§ 8 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende

- (1) Die Durchführung der Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden übertragen werden.
- (2) Die Tätigkeit der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden wird privatrechtlich geregelt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den mit ihnen geschlossenen Verträgen.
- (3) Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende, soweit sie Kurse leiten, haben jederzeit das Recht, Anregungen und Bedenken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Direktorin / dem Direktor der KVHS bzw. den Fachbereichsleitungen vorzutragen. Auf Antrag sind sie in die Konferenz einzuladen.
- (4) Die Anregungen und Bedenken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sind gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung in der Konferenz zu beraten.
- (5) Die Ergebnisse der Beratungen sind den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden in geeigneter Form bekanntzumachen.

§ 9 Teilnehmende

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der KVHS wird zwischen dem Träger und den Teilnehmenden privatrechtlich geregelt.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem besonderen Tarif erhoben.
- (3) Die KVHS übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen, Unglücksfällen, Verlusten, Verspätungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten. Die Teilnahme an Studienfahrten, Führungen usw. erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Hausordnung für die jeweils benutzten Räume ist für die KVHS und die Teilnehmenden verbindlich.
- (5) Die Teilnehmenden an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, können innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltungen eine Kurssprecherin / einen Kurssprecher und deren Stellvertretung wählen.
- (6) Die Kurssprecherin / der Kurssprecher und deren Stellvertretung haben jederzeit das Recht, Anregungen und Bedenken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von

Lehrveranstaltungen der Direktorin / dem Direktor der KVHS bzw. der Fachbereichsleitung vorzutragen. Auf Antrag ist sie/er in die Konferenz einzuladen.

§10 Qualitätsmanagement (QM)

Durch ein Zertifikat weist die KVHS nach, dass sie ein effektives Qualitätsmanagement implementiert hat und aufrechterhält. Die/Der Qualitätsbeauftragte wird auf Vorschlag der Direktorin/ des Direktors der KVHS vom Träger ernannt. Sie/Er trägt dazu bei, die Qualitätsziele und Qualitätsstandards der KVHS sicherzustellen. Es werden Befragungen von Teilnehmenden und Kursleitenden durchgeführt; Einzelheiten sind im QM Handbuch festgelegt.

§ 11 Gesamtprogramm

Das Gesamtprogramm der KVHS wird für ein Semester aufgestellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung für die KVHS tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die KVHS vom 26.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.03.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

318/2024 Entgeltordnung vom 21.03.2024 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Einleitung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und verbindlichen Lehrplänen im Klassen-, Partner- oder Einzelunterricht. Projekte, Kurse und Workshops ergänzen das Angebot. Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören sowie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist für alle Schülerinnen und Schüler kostenlos.

§ 1 Entgeltpflicht

- 1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule Viersen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem gewählten Unterrichtsfach, der jeweiligen Unterrichtsform (Einzel- oder Partnerunterricht), der Unterrichtsdauer und dem Teilnehmendenstatus (Kinder oder Jugendliche bzw. Erwachsene).
- 2) Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung sind Teilnehmende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst sowie Freiwilligem Sozialen oder Freiwilligem Ökologischen Jahr befinden.

A. Grundstufe

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Musikwichtel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	1 Jahr	26,70 €	--	320,40 €	--
2. Musikkreisel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	2 Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
3. Musik. Früherziehg.	5 – 7	45 min.	3½ Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
	ab 8	60 min.		26,70 €	--	320,40 €	--

¹⁾ jeweils ein Elternteil und ein Kind

B. Instrumental- und Vokalunterricht

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Instr.karussell ²⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € ²⁾	--
2. Orientierungsangebot Primarstufe ²⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € ²⁾	--
3. Kinderchor	ab 8	45 min.	5½ Jahre	kostenlos	--	kostenlos	--
4. Musiktheater	ab 20	90 min.	8 Jahre	19,70 €	29,00 €	236,40 €	348,00 €

²⁾ für 18 Unterrichtseinheiten, kein Jahresentgelt (zahlbar in drei Raten zu je 76,60 €)

Partnerunterricht	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Mindest- alter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. 2er-Gruppe ³⁾	2	45 min.	5½ Jahre	52,30 €	89,40 €	627,60 €	1.072,80 €
2. Gruppenunterricht ³⁾	3 – 4	60 min.	5½ Jahre	46,60 €	83,60 €	559,20 €	1.003,20 €
	5 – 6	60 min.	5½ Jahre	39,50 €	76,80 €	474,00 €	921,60 €
	ab 7	60 min.	5½ Jahre	32,50 €	69,70 €	390,00 €	836,40 €

³⁾ gilt auch für das Förder- und Unterstützungsangebot "Musiktherapie" (max. Gruppengröße 4 Teilnehmende)

Einzelunterricht	Dauer	Mindest- alter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Einzelunterricht ⁴⁾	30 min.	5½ Jahre	64,30 €	95,20 €	771,60 €	1.142,40 €
2. Einzelunterricht ⁴⁾	45 min.	5½ Jahre	94,70 €	140,50 €	1.136,40 €	1.686,00 €
3. Studienvorb.Ausb. ⁵⁾	75 min.		100,00 €	--	1.200,00 €	--
Studienvorb.Ausb. ⁶⁾	105 min.		140,00 €	--	1.680,00 €	--

⁴⁾ gilt auch für das Förder- und Unterstützungsangebot "Musiktherapie"

⁵⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach und 30 min. Unterricht im Nebenfach sowie Musiktheorie und Ensemble

⁶⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach, zwei Nebenfächer je 30 min. Unterricht sowie Musiktheorie und Ensemble

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Ensembles			kostenlos	23,20 €	kostenlos	278,40 €
2. Musiktheorie ⁷⁾	ab 5	45 min.	15,00 €	20,00 €	180,00 €	240,00 €

⁷⁾ kostenlos für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule

D. Projekte, Kurse und Workshops

z.B. Bandcoaching, Aufnahmetechnik, Brasilianische Trommelmusik, Stimmbildung

Das Entgelt wird angebotsbezogen berechnet.

E. Kooperationen (z.B. mit Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen)

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Unterrichtsprojekte ⁸⁾		45 min.	162,20 €	--	1.946,40 €	--
		60 min.	219,70 €	--	2.636,40 €	--
		90 min.	324,40 €	--	3.892,80 €	--
1.1 Musikabenteuer für Kinder ⁹⁾		45 min.	7,00 €	--	84,00 €	--
2. Instrumental- und Vo- kalunterricht ⁹⁾ ¹⁰⁾ (Grup- penunterricht)	3 – 4	45 min.	34,80 €	--	417,60 €	--
	5 – 6	45 min.	30,20 €	--	362,40 €	--
	ab 7	45 min.	25,60 €	--	307,20 €	--

⁸⁾ Entgelt je Lehrkraft der Kreismusikschule

⁹⁾ Entgelt je Schülerin bzw. je Schüler

¹⁰⁾ Einzelunterricht und sonstiger Gruppenunterricht siehe B. Instrumental- und Vokalunterricht

Überlassung von Musikinstrumenten	monatl.	jährl.
Instrument	15,00 €	180,00 €

§ 2 Entgeltschuldender

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmenden und die anmeldenden Personen verpflichtet.

§ 3 Berechnungsgrundlage und Zahlungsmodalitäten

- 1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt, dem eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr – bei Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr – zugrunde liegt. Sofern der Musikunterricht unterjährig beginnt oder endet, beträgt die Mindestunterrichtsleistung 12 Unterrichtsstunden pro Tertial.
- 2) Das Unterrichtsentgelt ist zweimonatlich im Voraus zu gleichen Teilen zu entrichten. Bei einer unterjährigen Abmeldung vom Unterricht ist das Unterrichtsentgelt anteilig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung (§ 4 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) zu entrichten. Entgeltspflicht besteht auch für die Zeit der Ferienregelung (§ 6 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen).
- 3) Für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Orientierungsangebot Primarstufe“ finden die Regelungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Es gelten folgende Sonderregelungen: Das Unterrichtsentgelt wird nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Konto abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt die teilnehmende Person. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung (§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) entfällt die Entgeltspflicht. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird das volle Unterrichtsentgelt erhoben. Abweichend von Satz 2 ist das Entgelt für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Orientierungsangebot Primarstufe“ zu drei gleichen Teilen jeweils zweimonatlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Entgeltänderung

Das Entgelt im Einzel- und Partnerunterricht sowie im Gruppenunterricht mit Kooperationspartnerinnen und -partnern kann sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Tritt eine Entgeltänderung ein, so wird sie zum Beginn des folgenden Tertials für die entgeltschuldende Person wirksam.

§ 5 Ermäßigung

- 1) Eine Ermäßigung der Entgelte – mit Ausnahme der Entgelte für Projekte, Kurse und Workshops – wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Abs. 2)oder

b) Familienermäßigung (Abs. 3).

Sozial- und Familienermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar. Es gilt jeweils die für die entgeltschuldende Person günstigere Ermäßigung. Auf das Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.

- 2) Entgeltschuldende, die Empfangende von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- 3) Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder) gleichzeitig die Kreismusikschule, so ermäßigt sich das insgesamt zu entrichtende Entgelt
- | | |
|--|-----------|
| a) bei zwei Mitgliedern einer Familie: | um 7,5%, |
| b) bei drei Mitgliedern einer Familie: | um 15%, |
| c) ab vier Mitgliedern einer Familie: | um 22,5%. |

§ 6 Erstattung

- 1) Sollte aus einem von der Kreismusikschule zu vertretenden Grund weniger als die Mindestunterrichtsleistung (vgl. § 3 Abs. 1) unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestunterrichtsleistung unterschreitet,
- | | |
|---|-------|
| a) bei ganzjährig erteiltem Musikunterricht: | 1/36, |
| b) bei Beendigung des Musikunterrichts nach zwei Tertialen: | 1/24, |
| c) bei Beendigung des Musikunterrichts nach einem Tertial: | 1/12 |
- des tatsächlich entrichteten Entgeltes erstattet.
- 2) Entgegen der Regelungen in Abs. 1 gilt bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Orientierungsangebot Primarstufe“ sowie bei Projekten, Kursen und Workshops folgende Sonderregelung: Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt und können die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Teilnehmenden nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt für jede ausgefallene Unterrichtsstunde erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der teilnehmenden Person besteht nicht.
- 3) Von einer teilnehmenden Person versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Entgelte hierfür nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen vom 31.03.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.03.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

**319/2024 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im
Kreis Viersen
Aktuelle Bodenrichtwerte 2024**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1137 bis 1210) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 ermittelt und am 20.02.2024 für die folgende kreisangehörige Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich
Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 37 (5) der Grundstückswertermittlungsverordnung amtlich bekanntgegeben.

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um aus Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche, zonale Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt sind. Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei unter der Adresse www.boris.nrw.de im Internet einsehbar. Beschreibende Informationen zu den Bodenrichtwerten sind über die Bodenrichtwert-Details und über die örtlichen Fachinformationen abzufragen. Ein Bodenrichtwerte-Auszug kann an dieser Stelle kostenfrei bezogen werden.

Kostenpflichtige schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2146, Telefon 02162/ 39 27 10 oder per Email unter gutachterausschuss@kreis-viersen.de während der Servicezeiten Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 17:00 Uhr beantragt werden.

Viersen, den 22.03.2024

Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses

gez. Ziemer

Gemeinde Grefrath

320/2024 Feststellung des Nachfolgers für das durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsmitglied Norbert Hegger

Das Ratsmitglied Norbert Hegger, Fraktion CDU, ist durch Verzichtserklärung mit Ablauf des 31.03.2024 aus dem Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath ausgeschieden.

Als Nachfolger wird

Marco Gorgs, An der Floeth 20, 47929 Grefrath

laut Annahmeerklärung vom 19.03.2024 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste der Partei CDU zur Kommunalwahl am 13.09.2020 als Nachfolger in den Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 21.03.2024
Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

gez. Schumeckers

321/2024 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Jul 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 29.03.2024 bis 19.04.2024 im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, Zimmer 103, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 20.03.2024

gez. Schumeckers
Bürgermeister

Stadt Kempen

322/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 64. Änderung

-Polizeiwache Oedter Straße-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen am südlichen Siedlungsrand westlich der Oedter Straße. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Ansiedelung einer Polizeiwache zu schaffen.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 64. Änderung wird die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf geändert.

Der Entwurf zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

08.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024 (einschließlich)

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht.

[Aktuelle Auslagen und Projektplanungen | Stadt Kempen](#)

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von

8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und von

14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags von

8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Verkehrslärm</i>	<i>Umweltbericht, Bürgeranregungen</i>
	<i>Anregungen zum Verkehr</i>	<i>Bürgeranregungen</i>
	<i>Erdbebengefahr</i>	<i>Begründung</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>vorkommende Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte</i>	<i>Artenschutzprüfung, Kreis Viersen</i>
<i>Boden</i>	<i>vorkommende Böden, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung und Verdichtung der Böden</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
	<i>Information zur Luftbilddauswertung auf Kampfmittel</i>	<i>Begründung</i>
	<i>Hinweis auf Böden (Parabraunerden) mit hoher Funktionserfüllung</i>	<i>Kreis Viersen</i>
<i>Fläche</i>	<i>Flächeninanspruchnahme</i>	<i>Begründung, Umweltbericht</i>
<i>Wasser</i>	<i>Informationen zu Grund- und Oberflächenwasser, Grundwasserneubildung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Informationen aus Starkregengefahrenkarten</i>	<i>Kreis Viersen, Begründung</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimabezirk, Kaltluftproduktion</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Beschreibung des Landschaftsraumes und der Landschaftsbestandteilen</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Hinweis auf Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern</i>	<i>Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

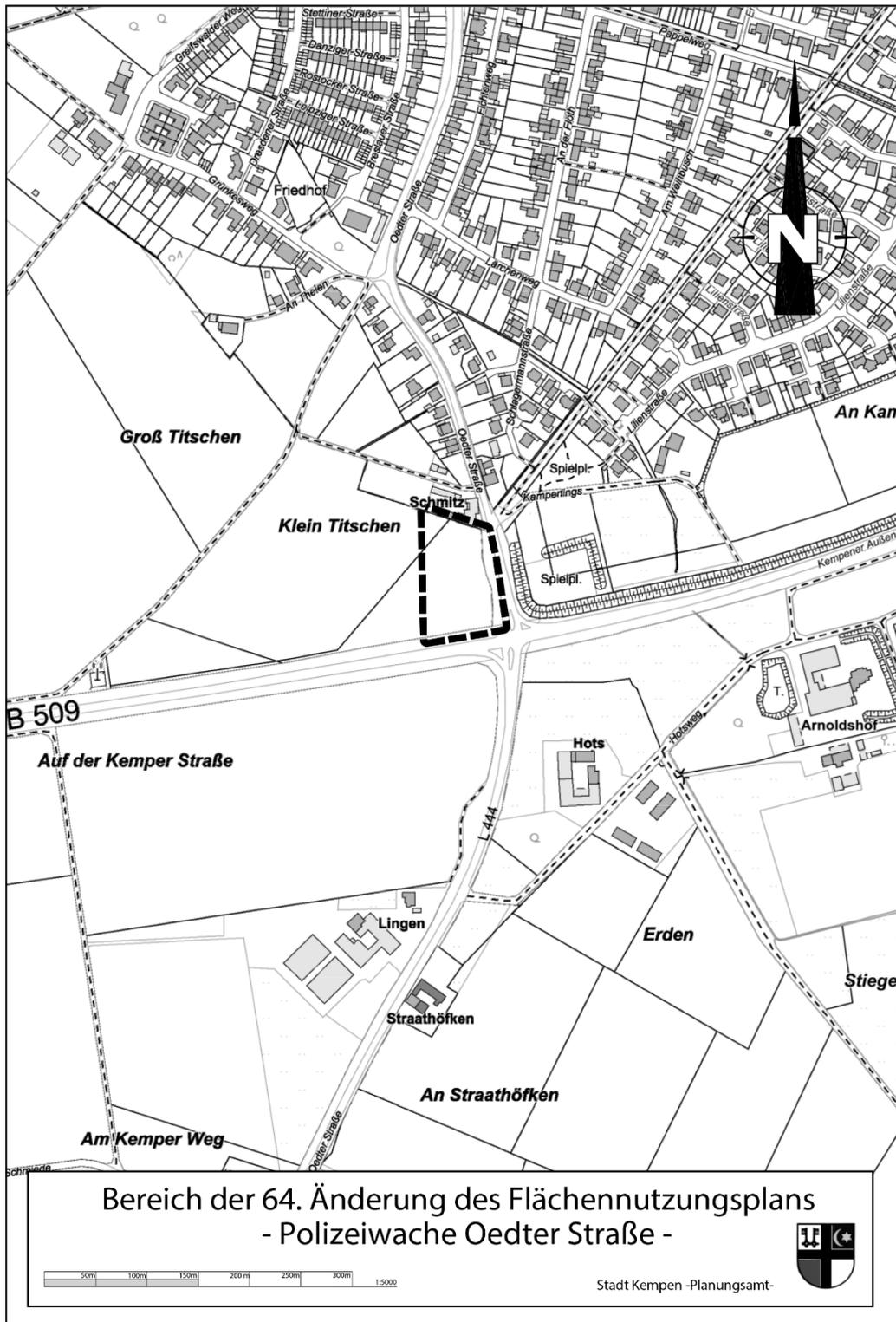
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend ma-

chen können.

Kempen, den 13.03.2024

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Stadt Nettetal

323/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Wohnwagen, Farbe Weiß, amtliches Kennzeichen ULZ7961 (UK)
Standort An der Landwehr, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Wohnwagens, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 19.03.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 19.03.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

324/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Roller, Farbe schwarz und weiß
Standort Lötscher Weg 18, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.03.2024 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 25.03.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

325/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Seat Ibiza, Farbe blau
Standort Hinsbecker Straße, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Michael Zibell, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.03.2024 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 25.03.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

326/2024 Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Nettetal

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange – 2. Phase

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Stadt Nettetal hat bereits zur 3. Runde einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser soll nun in Verbindung mit den aktualisierten Lärmkarten der Stufe 4 überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen.

Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die erste Phase war die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>.

In der Regel sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (DTV >8.200 Kfz) zu betrachten. Innerhalb der Stadt Nettetal wurden folgende Hauptverkehrsstraßen kartiert:

A 61

- Landesgrenze zu den Niederlanden bis Stadtgrenze zu Viersen

B 221

- Achse Kaldenkirchener Straße – Geldrische Straße, Stadtgrenze zu Straelen bis A 61, Anschlussstelle Kaldenkirchen,
- Knotenpunkt B 221/ Kölner Straße bis A 61, Anschlussstelle Kaldenkirchen Süd

B 509

- Von Stadtgrenze zu Grefrath bis A 61, Anschlussstelle Nettetal

L 373

- Straße Dyck, Anschlussstelle Nettetal bis Stadtgrenze zu Viersen

L 29

- Achse Dülkener Straße – Lobbericher Straße von L 373 Dyck bis Knotenpunkt L 29 Lobbericher Straße/ K 3 Am Kastell

K 1

- Achse Lobbericher Straße – Breyeller Straße – Fenlandring – Freiheitstraße von Knotenpunkt L 29 Dülkener Straße/ Lobbericher Straße bis Straße An St. Sebastian. Die K 1 wurde zwar in den Kartierungsdaten als untersuchte Lärmquelle aufgeführt, ging aber entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht in die Lärmkartierung ein

Nach einer Auswertung der Bereiche wurde eine Lärmbelastung auf zwei Straßenabschnitten festgestellt.

Auf einem Straßenabschnitt sind die Gebäude **sehr hohen Pegeln** ausgesetzt:

- L 29 Lobbericher Straße – Lambertimarkt von Dülkener Straße bis Josefstraße.

Auf einem weiteren Straßenabschnitt sind die Gebäude **hohen Pegeln** ausgesetzt:

- B 221 Kaldenkirchener Straße – Geldrische Straße von Straße Hampoel bis Hinsbecker Straße.

Die 1. Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom **18. Dezember 2023 bis einschließlich 31. Januar 2024** statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise hat sich der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität in seiner Sitzung am 14.03.2024 beraten und beschlossen. In derselben Sitzung beschloss der Ausschuss auch die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (2. Phase). Aufgrund der v. g. Beschlussfassung erfolgt die 2. Phase der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans in der Zeit vom

08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

auf der Homepage der Stadt Nettetal

(www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/laermaktionsplan).

Zusätzlich liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe sowie die dazugehörigen Lärmkarten in dem o.a. Zeitraum im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung, im Flur vor den Räumen 301 und 302, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: klimaschutz@nettetal.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 316 und 319 des o.g. Rathauses, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Lärmaktionsplan abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Verfahren erforderlich sind, dem Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität bzw. dem Rat der Stadt Nettetal und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die im Rahmen der Beteiligung aus der 2. Phase vorgebrachten Anregungen, Bedenken etc. werden zu einem späteren Zeitpunkt politisch beraten und abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet. Nach Fertigstellung des Lärmaktionsplans wird dieser durch den Rat der Stadt Nettetal beschlossen und auf der Homepage der Stadt Nettetal (www.nettetal.de) bekannt gegeben.

Nettetal, den 28. März 2024

In Vertretung

gez. Grünh

327/2024 Feststellung der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Der Stadtverordnete Robin Meis ist zum 29.02.2024 aus dem Rat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich festgestellt, dass zunächst Frau Tanja Bielen, 41334 Nettetal, als Ersatzbewerberin für Robin Meis aus der Reserveliste der Wählergemeinschaft WIN nachrückt. Mit Schreiben vom 13.03.2024 hat Frau Bielen erklärt, dass Sie die Wahl nicht annehmen wird. Daraufhin wurde festgestellt, dass die Ersatzbewerberin Tanja Lutscheidt, 41334 Nettetal als Nachfolgerin in den Rat einziehen kann. Frau Lutscheidt hat mit Schreiben vom 14.03.2024 erklärt, dass sie die Wahl ebenfalls nicht annimmt. Anschließend wurde festgestellt, dass

Herr Leon Kurtzke,
wohnhaft in 41334 Nettetal

als Nachfolger aus der Reserveliste der Wählergemeinschaft WIN in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 21.03.2024

Der Bürgermeister
gez.
Christian Küsters

Gemeinde Niederkrüchten

328/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 26. / 27. / 28. und 29.09.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 06.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 15.02.2024) öffentlich bekannt gemacht. Die aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ersetzen die zuvor geschlossene Vereinbarung, die damit außer Kraft gesetzt wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, 15.03.2024

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

329/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuer-Zinsbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 16.02.2024, Kassenzeichen 01030625.6/0200 an

Firma
NT Bau GmbH
Südstraße 42
08236 Ellefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Firma postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 14.03.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

330/2024 Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Hundesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmatal, Sachgebiet Finanzen, vom 22.03.2024, Kassenzeichen 01021326.6/0300 an

Zinaida Kleijn
Sascha Kleijn
unbekannt
00000 Russische Föderation

öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Empfänger postalisch nicht zu erreichen sind.
Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmatal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmatal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 25.03.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

331/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Gemeinde Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 26. und 28.09.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 06.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 15.02.2024) öffentlich bekannt gemacht. Die aktuelle öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die zuvor geschlossene Vereinbarung, die damit außer Kraft gesetzt wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 13.03.2024

gez.
Gisbertz
Bürgermeister

332/2024 Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 27.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	53.936.073 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.789.803 €
abzgl. globaler Minderaufwand	585.768 €
somit auf	58.204.035 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.476.764 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.063.436 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.693.906 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.427.095 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.001.100 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

12.01.01 Verkehrsflächen	226.860 €
06.01.01 Kindertageseinrichtungen	116.763 €
05.01.02 Flüchtlingshilfen	90.843 €
03.01.06 Gymnasium	33.757 €
03.02.02 Zentrale Leistungen für Schulen	31.411 €
03.01.05 Realschule	29.055 €
01.04.01 Zentrale Einrichtungen	28.683 €
01.06.01 Finanzmanagement	28.396 € = 585.768 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.312.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.267.962 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget. Diese Regelung gilt analog für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- (2) Die Kontengruppen:
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie
Personal- und Versorgungsauszahlungen)
57 (Bilanzielle Abschreibungen)
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)
bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9

WertgrenzenNachtragssatzung

- (1) Als „erheblich“ im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1a) GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von mindestens 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen.
- (2) Ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW liegt bei einer Abweichung ab 1.000.000 € zum geplanten Ergebnis vor.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen gelten als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im

Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, wenn sie die Höhe von 1,0 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

- (4) Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW, die unabweisbar sind, gelten bis zu einer Höhe von 400.000 € als geringfügig.
- (5) Die Erheblichkeitsgrenze für die Aufnahme von Änderungen bei Ertrags- und Aufwandspositionen bzw. Ein- und Auszahlungspositionen in den Nachtrag gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 30.000 € je Position festgelegt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (6) Die Erheblichkeitsgrenze für die Entscheidung der/s Kämmerin/ Kämmerers über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, wird im Ergebnisplan und bei Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 25.000 € und bei Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 50.000 € je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition festgelegt.

Verpflichtungsermächtigungen

- (7) Die Wertgrenze für die Entscheidung der/s Kämmerin/ Kämmerers über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW wird auf 200.000 € je Maßnahme festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 28.02.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 19.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

Stadt Viersen

333/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Frau Dierker, Tanja, zuletzt wohnhaft Poststraße 18 in 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.02.2024 (Aktenzeichen: 23/65107) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.03.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

334/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an Herrn Abbas Fadil, geboren am 02.12.1968, unter der zuletzt bekannten Anschrift Boutena-Aloyourba Street 2 in Shariah – Arabische Emirate, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Heimerstraße 9999 (Flur 30, Flurstück 84), 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2023-31.12.2023, der Stadt Viersen, vom 08.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.03.2023

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

335/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an die Grundstücks-Gemeinschaft Elisabeth Knein, Birgit Knein und Nicola Knein, unter der zuletzt bekannten Anschrift Josef-Steinbüchel-Str. 34, 41749 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Josef-Steinbüchel-Str. 9999, (Flur 87, Flurstück 1088), 41749 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2023-31.12.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 04.03.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

336/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an Dieter Gistl Immobilien, unter der zuletzt bekannten Anschrift Kaiserstr. 21, 41747 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Kaiserstraße 19, 41749 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2023-31.12.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 20.02.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

337/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an Herrn Marius Kazlauskas, unter der zuletzt bekannten Anschrift Nettetalter Straße 77, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Ostwall 4, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 22.07.2023 bis zum 06.02.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 19.03.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

338/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Anita Jansen, unter der zuletzt bekannten Anschrift Bellenweg 1a, 41334 Nettetal, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Geschwister-Scholl-Straße 11, 41747 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

339/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Wolfgang Crins, unter der zuletzt bekannten Anschrift Luzienweg 17, 41751 Viersen, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Luzienweg 17, (Boisheim, Flur 14, Flurstück 358), 41751 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

340/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Ina Engelhardt, unter der zuletzt bekannten Anschrift Rahserstr. 182, 41748 Viersen, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Rahserstraße 182, 41748 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

341/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Jennifer Klabunde, unter der zuletzt bekannten Anschrift Kreuzherrenstr. 21, 41751 Viersen, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Westweg 11 (Viersen, Flur 111, Flurstück 112), 41747 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 01.12.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

342/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Lukasz Pawel Banowicz, unter der zuletzt bekannten Anschrift Nettetal Str. 31, 41751 Viersen, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Nettetal Straße 31 (Boisheim, Flur 13, Flurstück 149), 41751 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung
Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

343/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Marius Kazlauskas, unter der zuletzt bekannten Anschrift Brabanter Str. 98a, 41751 Viersen, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Ostwall 4 (Dülken, Flur 62, Flurstück 424), 41751 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

344/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Abdulrazzaq Ahmed Saeed Al-Maeedh, unter der zuletzt bekannten Anschrift Dülkener Str. 140, 41747 Viersen, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Dülkener Straße 140, (Viersen, Flur 115, Flurstücke 14 und 17), 41747 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

345/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Abdulrazzaq Ahmed Saeed Al-Maeedh, unter der zuletzt bekannten Anschrift Dülkener Str. 140, 41747 Viersen, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Dülkener Straße 140, (Viersen, Flur 115, Flurstücke 201 und 204), 41747 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

346/2024 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Hüseyin Yildiz, unter der zuletzt bekannten Anschrift Ludwig-Erhard-Platz 4, 63110 Rodgau, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid, zum Grundstück Mosterzstraße 2 (Süchteln, Flur 71, Flurstück 425), 41749 Viersen, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Komander

347/2024 Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2024

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und § 33 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.10.2010, in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 17.05.2023 in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung vom 20.09.1990, zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 13.12.2023, wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird die Tarifstelle 10 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 20.03.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

348/2024 Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen vom 20.03.2024

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff und Zweck

Die Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume der Stadt Viersen (Sportplätze, Gymnastik-, Turn- und Sporthallen) sind öffentliche Einrichtungen und dienen in erster Linie der Förderung des Sports. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport und vorrangig ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Über eine anderweitige Nutzung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport. Benutzungsverträge und Bescheide über die Vergabe einer Sportanlage gelten als Benutzungserlaubnisse. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Nutzungsrecht und Nutzerkreis

(1) Die Sportanlagen stehen vorrangig für den Schulsport zur Verfügung. In den Zeiten, in denen die Sportanlagen nicht für den Schulsport genutzt werden, sollen bei der Zuteilung der Sportanlagen die eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband Viersen sind, vorrangig berücksichtigt werden. Die Stadt Viersen möchte dabei insbesondere Sportvereine stärken, die eine aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben.

Neben den Hallensportarten werden die Bambini-, E- und F-Jugend Fußballmannschaften sowie die Wettkampfteilnehmer und jüngeren Altersklassen der Leichtathletik bei der Verteilung der Hallenzeiten berücksichtigt, um diese in den Wintermonaten mit Trainingseinheiten zu versorgen.

(2) Bei zwingend notwendigem schulischen Bedarf kann das Nutzungsrecht für alle anderen Nutzer wieder entzogen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht daher insoweit nicht.

(3) Von der Zahlung von Gebühren befreit sind:

- Stadtsportverband Viersen
- anerkannte Sportvereine mit Sitz in Viersen, die dem Stadtsportverband Viersen angehören
- öffentliche Schulen in städtischer Trägerschaft und Kindergärten
- von der Bezirksregierung Düsseldorf oder dem Schulamt des Kreis Viersen genehmigte Lehrerfortbildungen
- eingetragene gemeinnützige Vereine, insbesondere die der Brauchtumspflege, mit Sitz in Viersen, die ausschließlich einen sportlichen Zweck mit der Nutzung verfolgen
- Sportliche Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- Veranstaltungen, die von der Stadt Viersen selbst oder in enger Zusammenarbeit ausgerichtet bzw. unterstützt werden, z. B. Angebote von Miteinander-Füreinander
- Veranstaltungen, die dem außerunterrichtlichen Schulsport zuzuordnen sind (z. B. Landessportfest der Schulen, Talentsichtung- und Förderung, Bundesjugendspiele)

- sportliche (Fort-)Bildungsangebote des Kreissportbundes
- Dienstsportgruppen der öffentlichen Hand aus dem Stadtgebiet Viersen, die dem Erhalt und Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- sportliche Angebote der Kreisvolkshochschule

(4) Schulen aus dem Stadtgebiet Viersen in anderer Trägerschaft haben 50% des in der Anlage gültigen vollen Tarifs zu entrichten.

(5) Für die Benutzung von Sportanlagen durch die nicht in Abs. 3 und Abs. 4 erfassten Nutzergruppen oder Veranstaltungen (z. B. auswärtige Sportvereine und Veranstaltungen, bei denen ein Viersener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt, Fachverbände, Betriebssportgemeinschaften, kommerzielle/gewerbliche Anbieter, private Sport-Camps,) wird eine Benutzungsgebühr nach der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben, sofern unter Beachtung des § 2 Abs. 1 und den anderen Regelungen der Satzungen freie Nutzungskapazitäten vorhanden sind. Eine Nutzung der Sportanlagen durch Privatpersonen und privat organisierten Gruppen ist nicht möglich.

(6) Bei gebührenbefreiten Nutzungen, die nach Abs. 3 beantragt werden, die dem Grunde nach aber Abs. 4 oder Abs. 5 zuzuordnen sind, sind vorrangig nach diesen Regelungen zu behandeln. Die Gebührenpflicht findet daher auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen wird (Umgehungsverbot bei Gebührenverpflichtung).

(7) Für die Überlassung der Sportanlagen als grundlegende Sportförderungsmaßnahme wird auf die Erhebung von Nebenkosten verzichtet (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung).

(8) Im Zweifel entscheidet der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Bildung und Sport über eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Gebührenbefreiung im Interesse der Stadt Viersen geboten erscheint. Hierbei muss der Antragsteller in geeigneter Weise unter Vorlage aller geforderten Unterlagen die Befreiung oder Ermäßigung ausführlich begründen.

(9) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist spätestens drei Tage vor der Benutzung zu entrichten. Sollte der Zahlungseingang innerhalb dieser Frist nicht vorliegen bzw. nachgewiesen sein, entfällt das Benutzungsrecht. Die Voraussetzungen der Kostenersatzleistungen nach § 13 können darüber hinaus geprüft werden.

§ 3 Nutzungsantrag

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung von Sportanlagen der Stadt ist spätestens zehn Tage vorher durch den geschäftsführenden Vorstand (schriftlich oder per E-Mail) oder durch einer vom Vorstand legitimierten Person (Abteilungsleiter) ggfs. unter Verwendung eines vorgefertigten Antrags, beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport zu beantragen. Größere (einmalige) Veranstaltungen, außerhalb des klassischen Spielbetriebs (z. B. Turniere, überregionale Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Rahmenprogramm) sind mindestens sechs Wochen vor Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

Der Nutzungsantrag schließt andere ordnungsbehördliche Genehmigungen ausdrücklich nicht mit ein. Diese sind durch den Nutzer zusätzlich einzuholen.

Mannschaften, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen, reichen umgehend nach Bekanntgabe des Saisonspielplans, spätestens jedoch vier Wochen vor Saisonbeginn den vollständigen Spielplan ein.

Der vollständige Trainingsplan – sowohl in der Vorbereitung als auch im Rahmen der regulären Saison – ist ebenfalls – mit Saisonvorbereitung vorzulegen. Eine Erlaubnis ist hierüber gemäß Absatz 1 zu erlassen.

(2) Die Platz- und Hallenwarte/Sportstättenbetreuer sind nicht berechtigt, Benutzungserlaubnisse zu erteilen.

§ 4 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie enthält u. a. Angaben über

- a) die zu benutzende Sportanlage,
- b) den Benutzungszweck,
- c) die Zeit und Dauer der Benutzung,
- d) die Namen der Benutzer (Schulen, Sportvereine, Jugendgruppen, Einzelpersonen und andere Personengruppen),
- e) das Fassungsvermögen für Veranstaltungen mit Zuschauern.

(2) Sportvereinen, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die Schlüsselgewalt (zeitweise) an der Sportanlage übertragen werden.

§ 5 Betretungsverbot

Vom Betreten der Sportanlage ausgeschlossen sind alkoholisierte Personen, unter Drogeneinfluss stehende Personen und solche Personen, gegen die ein Hausverbot (§ 12) besteht, ferner Personen mit ansteckenden Krankheiten. Bei Krankheitsverdacht kann der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Bildung und Sport die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Das Nutzungsrecht kann temporär, ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind u.a.:

- a) Zustand der Sportanlage (z.B. Nichtbespielbarkeit des Platzes),
- b) Instandsetzungsarbeiten,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen diese Satzung oder andere öffentlich-rechtliche, insbesondere bauordnungs- oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften
- f) fehlende oder bewusst fehlerhafte Eintragungen in das Belegungsbuch
- g) schulische Veranstaltungen
- h) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen (Vorrang Wettkampf vor Training)
- i) sonstige erforderliche Sperrungen, z. B. aufgrund amtlicher Unwetterwarnungen

(2) Der Fachbereich Schule, Bildung und Sport unterrichtet den Benutzer rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Bei Nichterreichen erfolgt die Unterrichtung durch Aushang an der Sportstätte. In den Fällen a) bis c)

sowie g) und h) ist er bemüht, ersatzweise eine andere Sportanlage zur Verfügung zu stellen. Ansprüche gegen die Stadt Viersen werden hierdurch nicht begründet.

§ 7 Nutzungsbedingungen und Nutzungszeiten

(1) Personengruppen dürfen die Sportanlagen nur dann betreten und benutzen, wenn wenigstens ein/e Übungsleiter/in bzw. der/die Organisationsleiter/in anwesend ist. Diese verantwortliche Person muss im Bedarfsfall durch den Benutzer namentlich benannt werden. Er/sie soll in Erster Hilfe ausgebildet sein und muss sich mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut machen (u. a. Standort Erste-Hilfe-Koffer, Rettungswege, Feuerlöscher). Für den Notfall ist ebenfalls ein funktionierendes Telefon notwendig. Auch wenn die Einrichtung mit einem Notfalltelefon ausgestattet ist, müssen Mobiltelefone mit Netzempfang durch den Nutzer bereitgehalten werden.

(2) Die Benutzer haben sich bei jeder Benutzung in das jeweilige Belegungsbuch einzutragen. Die Platz- und Hallenwarte/Sportstättenbetreuer sind umgehend zu informieren, wenn ein Belegungsbuch nicht ausliegt.

(3) Gruppen ohne Übungsleiter und Übungsgruppen, die nicht regelmäßig mindestens eine Stärke von 10 Teilnehmern aufweisen, haben unter Umständen keine weitere Berechtigung zur (alleinigen) Nutzung der Sportanlage. Ein Widerruf gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer e kann in diesem Fall nach vorheriger Anhörung ausgesprochen werden.

(4) Für die Zeit der Sommerferien und Weihnachtsferien ist die Nutzung der gedeckten Sportstätten ausgeschlossen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erforderlichkeit des vorzeitigen Trainings wegen bevorstehender Meisterschaft, Ferienspielaktionen) kann auf schriftlichen Antrag, bis 21 Tage vor den Sommer- bzw. Winterferien, eine Ausnahme hiervon, vorrangig in der letzten Ferienshälfte, zugelassen werden. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht.

(5) Die Nutzung der gedeckten Sportstätten in den Oster- und Herbstferien ist nur dann möglich, wenn ein schriftlicher Antrag auf Nutzung 21 Tage vor den jeweiligen Schulferien gestellt worden ist.

(6) Die Stadt Viersen behält es sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor, je nach zwingenden Bedürfnissen die Nutzungszeiten in den Schulferien auf einige wenige Sportanlagen zu komprimieren, den Betrieb gänzlich einzuschränken oder einzelne Sportstätten vollständig zu schließen. Einzelne Verfügungen zu Betriebsschließungen der Verwaltung sollten hierbei beachtet werden.

(7) Die Benutzungszeit wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport im Rahmen der Benutzungserlaubnis festgelegt. Die Sportanlagen sind grundsätzlich bis 22.00 Uhr in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen; über Ausnahmen entscheidet der vg. FB.

(8) An gesetzlichen Feiertagen sind die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Für weitere Nutzungen, insbesondere Wettkämpfe oder angesetzte Meisterschaftsspiele können die Einrichtungen auf schriftlichen Antrag, mindestens sechs Wochen vorher, auch außerhalb dieser Zeiten unter Darlegung des besonderen Grundes zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht.

§ 8 Ordnung, pflegliche Behandlung der Anlagen und Nutzungsbedingungen

(1) Die Benutzer müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Die sich in den Sportanlagen bzw. auf den multifunktionalen Sportwiesen berechtigt aufhaltenden Personen betreten und benutzen diese und deren Einrichtungen auf eigene Gefahr.

(3) Vor Inanspruchnahme haben die Benutzer die Sportanlagen und deren Einrichtungen auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schäden sind dem städtischen Aufsichtspersonal sofort zu melden, mindestens aber im Belegungsbuch zu vermerken. Schadhafte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

(4) Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, dass nach der Nutzungszeit das Licht – auch Flutlicht - ausgeschaltet, die Wasserstelle abgedreht, Fenster und Türen abgeschlossen sind und die Sanitär- und Umkleieräume besenrein verlassen werden.

(5) Die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und müssen nach Benutzung wieder an ihre Plätze gebracht werden; soweit sie vom städtischen Aufsichtspersonal ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem zurückgegeben werden. Loser und üblicher Abfall im normalen Ausmaß ist in die vorhandenen Müllgefäße zu räumen. Je nach Umfang und Müllart können den Nutzern auch die Mitnahme und fachgerechte Entsorgung des Abfalls auferlegt werden (z. B. Pizzakartons, Getränkeflaschen).

(6) Die für Schulzwecke angeschafften kurzlebigen Sportgeräte (z.B. Bälle) sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Die für den jeweiligen Vereinssport notwendigen kurzlebigen Sportgeräte müssen von den Vereinen für den Übungs- und Spielbetrieb selbst angeschafft werden.

(7) Vereinseigene Geräte (z. B. Sportgeräte, Mobiliar, Schränke, Technik) dürfen in die Sportstätten nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport eingebracht werden. Die Geräte sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören/ gefährden oder Rettungs-, Flucht- oder Transportwege versperren. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Geräte. Die Vereine haben Sorge dafür zu tragen, dass sich die eingebrachten Geräte in einem betriebssicheren Zustand befinden. Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände werden ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Einbringung besteht nicht; hierbei sind insbesondere die Gegebenheiten vor Ort individuell zu betrachten. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der/die Bürgermeister/ in, Fachbereich Schule, Bildung und Sport kann entsprechende Auflagen (u. a. Absicherung einer Versicherung, Sicherheitsstandards, Material, Energieeffizienzklassen, Energiesparklauseln) erteilen. Auch ist ein Widerruf oder Anpassung der Genehmigung aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Entstehen durch die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände weitere Kosten (Energie- und Verbrauchskosten, Beauftragung Fachfirmen usw.) können die Kosten den Nutzer anteilmäßig oder vollständig – auch nach Genehmigung (Vorbehaltregelung) - auferlegt werden.

Insbesondere bei ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel muss der Prüfbericht jährlich auf Kosten des Benutzers unaufgefordert vorgelegt werden, andernfalls ist das Gerät umgehend zu entfernen. Etwaige durch das Gerät verursachte Schäden jeglicher Art sind vom Benutzer zu tragen.

(8) Fundsachen sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich abzugeben. Soweit es speziellere Regelungen zum Umgang mit Fundsachen gibt, sind diese zu beachten.

(9) Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mofas, E-Scooter und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(10) Die Sportanlagen dürfen - mit Ausnahme von Pflegefahrzeugen, Rettungs- und Einsatzfahrzeugen - nicht befahren werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zustimmung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport oder den Platz- und Hallenwarte/Sportstättenbetreuer erfolgen.

(11) Das Ausspucken von Kaugummis in den Sporthallen und auf den Sportplätzen ist verboten (Verklebung der Oberflächen). Der Reinigungsaufwand kann gemäß § 11 Abs. 8 dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Eingerichtete Raucherzonen – soweit vorhanden – sind zu benutzen.

(12) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern haben die Benutzer für einen ausreichenden Ordnungs- und Kassendienst zu sorgen und bei größeren Veranstaltungen auch einen Sanitätsdienst zu stellen. Sie müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Die Sicherungseinrichtungen der Sportanlagen sind zu benutzen. Es ist durch den Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.

(13) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Zuschauer die Vorschriften der Satzung beachten und sich an den für sie bestimmten Plätzen aufhalten.

(14) Lautsprecheranlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport benutzt werden.

(15) Sofern es für die Sportanlagen hinausgehende zu beachtende Einzelfallregelungen und allgemeine Vorschriften (Verbote, Hausordnungen, Sperrungen, etc.) gibt, sind diese zwingend zu beachten.

§ 9 Hausrecht

(1) Die Hallen- und Platzwarte, sowie andere Beauftragte der Stadt Viersen sind befugt, sofort einzuschreiten, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sportanlage entfernen.

(2) Der Benutzer ist zur Ausübung des Hausrechtes und Durchsetzung der Satzung berechtigt und verpflichtet, sofern die Stadt Viersen nach Abs. 1 von ihrem vorrangigen Hausrecht kein Gebrauch macht.

Der Benutzer ist grundsätzlich auch für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich, sofern dies in der Sphäre des Nutzers liegt.

§ 10 Allgemeine Regeln

- (1) Es ist nicht gestattet,
- a) ohne besondere Erlaubnis gewerblich oder sonst wie zu werben,
 - b) Einrichtungsgegenstände, die dem in der Erlaubnis genannten Benutzungszweck nicht dienen, zu benutzen,
 - c) ohne besondere Erlaubnis Tiere in die gedeckten Sportstätten mitzubringen. Ausnahmen gelten hierbei für zwingend notwendige Therapie- und Blindenführhunde. Auf den ungedeckten Sportstätten dürfen Hunde an kurzer Leine außerhalb der Sportflächen mitgeführt werden, sofern kein Schild auf der Sportanlage auf eine andere Regelung hinweist,
 - d) explosive oder sonst gefährliche Gegenstände mitzubringen,
 - e) ohne Einverständnis in den Räumen der Sportanlagen und auf den für die sportliche Betätigung angelegten Grundstücksflächen alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - f) in den Räumen der Sportanlagen zu rauchen. Weitergehende Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes sind zu beachten.
 - g) mehr Eintrittskarten auszugeben oder Personen einzulassen als dem im Genehmigungsverfahren festgelegten Fassungsvermögen entspricht.
- (2) Der Verkauf von Speisen und Getränken wird im Rahmen der nach dieser Satzung zu erteilenden Benutzungserlaubnis geregelt.

§ 11 Haftung

- (1) Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn dies im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage - einschließlich der Geräte - entstanden ist und hinsichtlich der Beschaffenheit der Sportanlagen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
- (2) Die Benutzer haften für alle – auch durch Zuschauer, Teilnehmer oder Gäste verursachte - Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Unfälle gemäß Absatz 1 und Abs. 2 unverzüglich der Stadt Viersen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteter oder Beauftragter sowie der Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.
- (5) Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gemäß Absatz 4 abgedeckt werden. Auf Verlangen des Fachbereichs Fachbereich Schule, Bildung und Sport haben die Benutzer den Versicherungsschein vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (6) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

(7) Kommen eingebrachte Sachen von Nutzern oder Zuschauern abhanden oder werden sie beschädigt, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Sinne des Abs. 1.

(8) Die Stadt Viersen wird vorgefundene Schäden an der öffentlichen Einrichtung verfolgen und dem Benutzer in Rechnung stellen. Verstöße sind z. B. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, technischen Einrichtungen, grobe Verschmutzungen und Verunreinigungen, mutwillige Beschädigungen am Bauwerk.

§ 12 Hausverbot

Der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Bildung und Sport kann Personen, die gegen die Satzung verstoßen haben oder im Sinne des § 8 Abs. 1 anderweitig negativ auffällig waren, den Zutritt zu Sportanlagen oder zu bestimmten Teilen der Sportanlagen zeitweise oder auf Dauer untersagen.

§ 13 Entfall der Nutzungszeit

(1) Entfällt eine durch Benutzungserlaubnis reservierte Sportanlagenbenutzung, ist der Fachbereich Schule, Bildung und Sport rechtzeitig (fünf Werktage vor der Nutzung) während der Dienstzeiten zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung kann die Absage dem Platz- bzw. Hallenwart mitgeteilt werden.

(2) Bei Verstößen ohne wichtigen Grund gegen diese Regelung, insbesondere bei terminlichen Belegungen, ist die Stadt berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 25,00 € festzusetzen. Darüber hinaus können im Einzelfall auch die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden, sofern der Aufwand die Gebühr in Höhe von 25,00 € bei weitem übersteigt und ausschließlich dem Benutzer zu zurechnen sind (z. B. Auftrag Reinigungspersonal, Bereitstellung Inventar). Ein Widerruf nach § 6 ist in Wiederholungsfällen zusätzlich zu prüfen.

B. Besondere Bestimmungen

§ 14 Sportplätze

(1) Kugelstoßen sowie Diskus-, Speer- und sonstige Wurfübungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen zulässig. Diese müssen vom Benutzer ausreichend gesichert werden. Kugeln, Disken und Hämmer müssen außerhalb der Stoß- und Wurfringe abgelegt werden.

(2) Die mobilen Tore sind durch die Benutzer gegen Kippgefahr mit den dafür auf der Sportanlage vorhandenen Einrichtungen zu sichern.

(3) Kunstrasenspielfelder dürfen nur mit dafür geeigneten Fußballschuhen bespielt werden. Fußballschuhe mit Aluminium- oder Eisenstollen sind beispielsweise verboten.

(4) Nach der Nutzung sind alle Sportgeräte wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.

(5) Sprung- und Wurfanlagen sowie Laufbahnen dürfen nur mit absatzlosen Schuhen betreten werden. Bei Übungsläufen ist die Innenbahn möglichst nicht zu betreten.

(6) Spezialflächen (Kunststofflaufbahnen usw.) dürfen nur mit den dafür geeigneten Schuhen betreten werden.

§ 15 Turn- und Sporthallen

(1) In den Turn- und Sporthallen sind nur die jeweils hierfür vorgesehenen Sportarten zulässig.

(2) Die Übungsflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Erlaubt sind nur saubere Schuhe (sportartspezifisch) mit nichtfärbenden Sohlen (auch für nicht am Wettkampf beteiligte Personen wie Kampfrichter u. ä.). Die Turnschuhe dürfen nicht bereits auf der Straße getragen worden sein.

(3) Turngeräte und Turnmatten müssen zum und vom Übungsplatz getragen werden. Bei Barren und sonstigen Großgeräten sind die hierfür vorgesehenen Transporteinrichtungen zu benutzen.

(4) Bei Beendigung der Übung müssen Böcke, Pferde, Barren und Sprungtische tiefgestellt werden. Recks sind abzubauen, Barren zu entspannen und fahrbare Geräte von den Transporteinrichtungen zu nehmen.

(5) Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(6) Bei Ballsportarten sind nur saubere Bälle zu benutzen.

(7) Nach Nutzung sind alle Sportgeräte wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Die Geräteräume sind in einem sauberen, aufgeräumten und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(8) Schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

(9) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind bei Bedarf von den Benutzern selbst mitzubringen und in dem dafür vorgesehenen Behälter aufzubewahren. Die Verwendung von Bodengleitmitteln, Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet.

(10) Der entstehende erhöhte Reinigungsaufwand bei einem Verstoß gegen diese Regelungen ist von dem Benutzer an die Stadt zu erstatten.

C. Schlussvorschriften

§ 16 Ausnahmen

Der/die für den Sport zuständige Dezernent/in kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 04.06.2002, außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen

Gebührentarif zu § 2 Abs. 4 und Abs. 5 und § 13 der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen

Für die Nutzung städtischer Sportanlagen sind folgende Benutzungsgebühren zu zahlen:

Art der Sportanlage	Ganztägige Nutzung für		Nutzung je angefangene Stunde für	
	Nutzungen nach § 2 Abs. 4	Nutzungen nach § 2 Abs. 5	Nutzungen nach § 2 Abs. 4	Nutzungen nach § 2 Abs. 5
Großspielfeld und/oder leichtathletische Anlagen	115,00 EUR	230,00 EUR	16,00 EUR	32,00 EUR
Kleinspielfeld	60,00 EUR	120,00 EUR	8,00 EUR	16,00 EUR
Gymnastikhalle	60,00 EUR	120,00 EUR	8,00 EUR	16,00 EUR
Einfachturnhalle	85,00 EUR	170,00 EUR	11,00 EUR	22,00 EUR
Doppeltturnhalle	110,00 EUR	220,00 EUR	16,00 EUR	32,00 EUR
Dreifachturnhalle	190,00 EUR	380,00 EUR	25,00 EUR	50,00 EUR
Gebühr in den Fällen des § 13			25,00 EUR	

Sofern die in diesem Gebührentarif erfassten Benutzungsgebühren künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieser um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 20.03.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

349/2024 Bebauungsplan Nr. 62-4 "Ringstraße / Greefsallee / Röntgenstraße" in Viersen

- Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 19.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62-4 "Ringstraße / Greefsallee / Röntgenstraße" in Viersen gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiets des Bebauungsplanes 62-4 „Ringstraße / Greefsallee / Röntgenstraße“ wird im Norden durch die Ringstraße, im Westen durch die Greefsallee, im Süden durch die Röntgenstraße und im Osten durch die ehemalige Spinnerei, heute die sog. „Goetersfabrik“, begrenzt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 679, 686, 803, 805, 814 und tlw. 815 der Flur 105 der Gemarkung Viersen. Der Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und maßvoll gesteuerte bauliche Entwicklungsmöglichkeit der umfassten Fläche. Um die Fläche im Sinne der Zielsetzung des städtischen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes entwickeln zu können, sollen daher nur solche Gewerbebetriebe zulässig sein, welche der Maßgabe nicht störend und nicht verkehrsintensiv entsprechen. Ein Standort für Dienstleistungen ist aus diesem Grund vorrangiges städtebauliches Ziel für die Fläche. Die Lage der Fläche innerhalb des südlichen Gewerbebegürtels Viersens hat eine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Insb. sollen die hier vorhandenen Restflächen für aktuell besonders nachgefragte kleine Gewerbebetriebe und Gewerbebetriebe mittlerer Größe vorgehalten werden. Dies vor allem dort, wo Flächen durch ihre Nähe zu Wohngebäuden oder anderer sensibler Nutzungen nur eingeschränkt nutzbar sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Nutzung als Gewerbepark mit Dienstleistungen ist im Rahmen einer Clusterbildung darüber hinaus sinnvoll, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft im Bereich Ringstraße / Gereonstraße bereits ein solcher Dienstleistungspark befindet, welcher unterschiedliche Dienstleister und weiteres nicht störendes Gewerbe in einem ehemaligen Industriehallenkomplex unterbringt. Synergieeffekte der unterschiedlichen Gewerbetreibenden sind zu erwarten und gewünscht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Grundlage für den Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221).

350/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen

19. Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Albertstraße – Mühlenberg“

im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in Viersen-Dülken ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung von gewerblichen Bauflächen (G), Wohnbauflächen (W) und Grünflächen (Parkanlage) neu geordnet und in die Darstellung gewerbliche Bauflächen (G), gemischte Bauflächen (M) und Wohnbauflächen (W) überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 19. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 16.02.2023 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 19. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

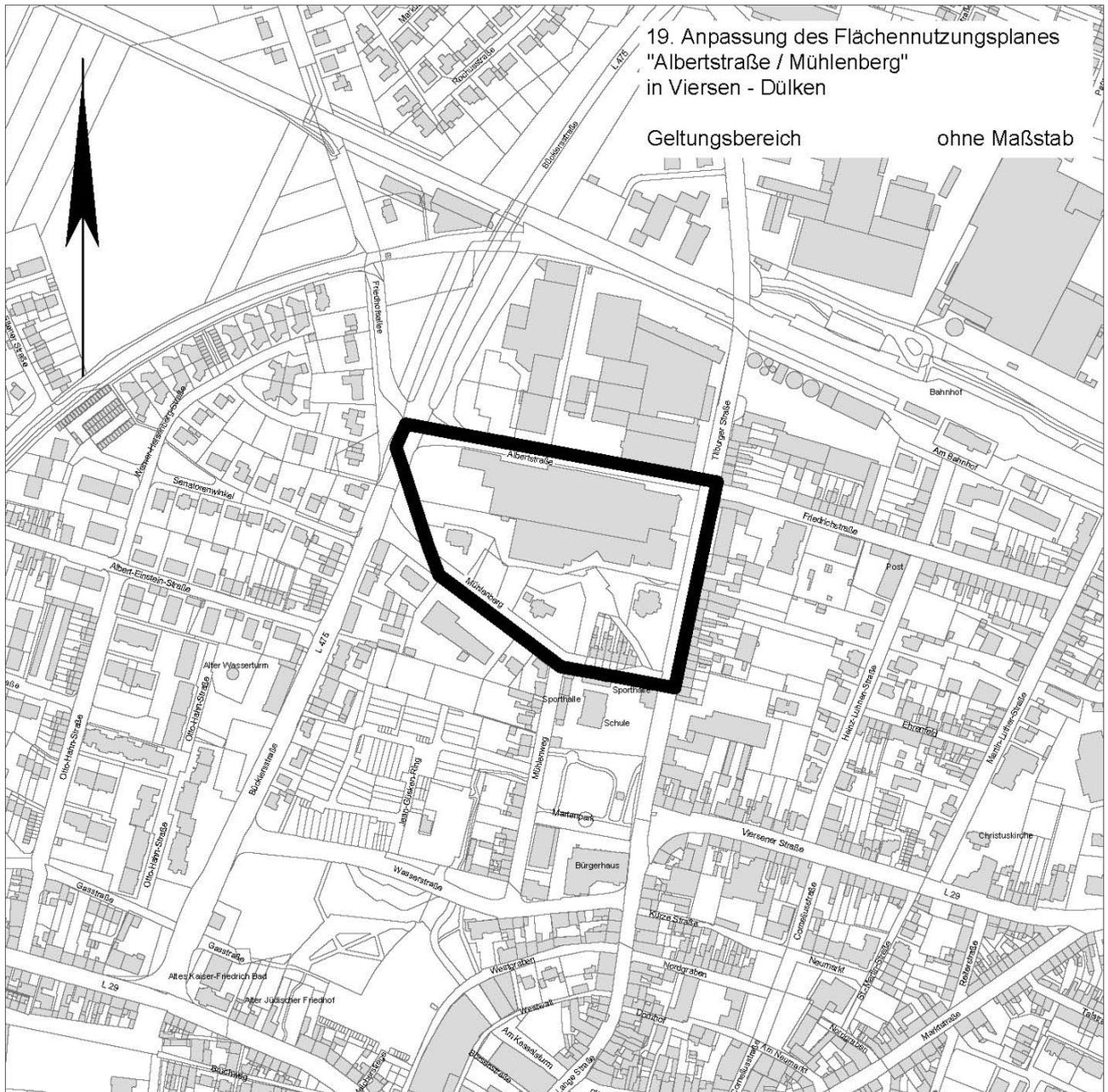
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 19. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 21.03.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



351/2024 Satzung der Stadt Viersen
über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 „Frei-
heitsstraße“
in Viersen
vom 25.03.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) in Verbindung mit den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr.394) in seiner Sitzung

am 19.03.2024

folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen beschlossen:

§ 1

Am 14.02.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 22.03.2022 eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 31.03.2022 bekannt gemacht und erneut in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 21.03.2023 rückwirkend in Kraft gesetzt. Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB durch diese Satzung um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 124, 488, 492, 991 ,954, 1029, 1030, Freiheitsstraße 178. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt eindeutig kenntlich gemacht.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

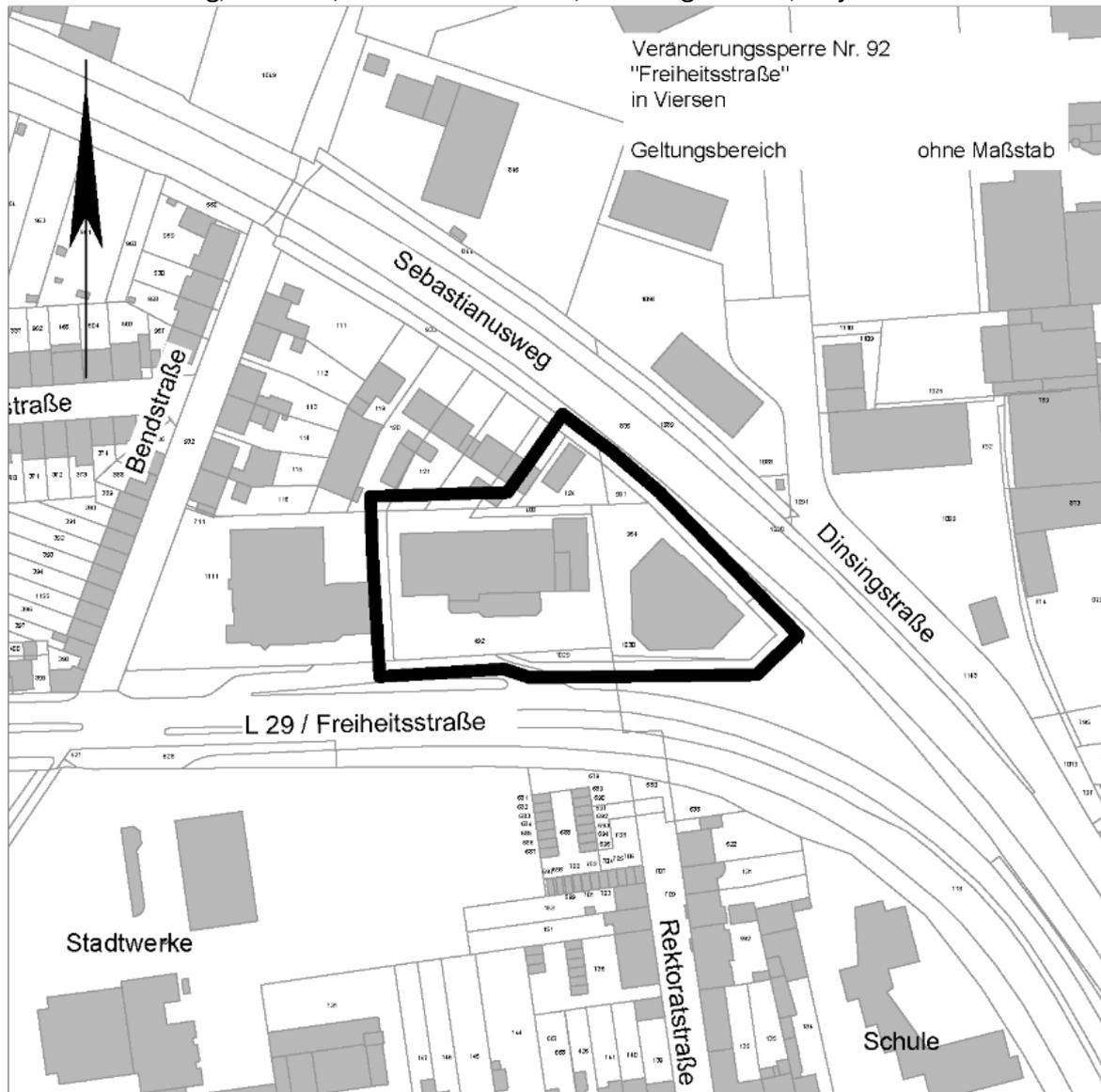
(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

(1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit nicht vorher für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Die Stadt Viersen verlängert die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr.

(2) Die Satzung mit einem Lageplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr) im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Rathaus, Bahnhofstrasse 23, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.



Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.03.2024 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Viersen, den 26.03.2024

In Vertretung

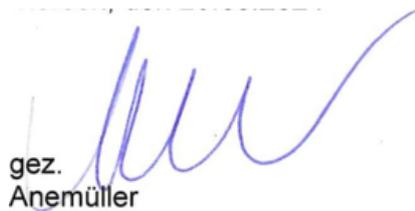
gez.
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

352/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen vom 20.12.2023 /20.12.2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen vom 20.12.2023 /20.12.2023 gemäß S 24 Abs. 2 i. V. m. S 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 29.02.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß S 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, den 20.03.2024



gez.
Anemüller
Bürgermeisterin

353/2024 Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihen- gräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung - in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Ruhefristen der nachfolgenden Reihengrabstätten auf dem städtischen Friedhof Löh in Viersen bereits abgelaufen sind und die Grabstätten zum 01.08.2024 eingeebnet werden.

Die vormals Verfügungsberechtigten werden gebeten alle baulichen Anlagen wie Grabsteine, Einfassungen, etc. bis zum 31.07.2024 zu entfernen. Das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt wurden, geht auf die Stadt Viersen über.

Friedhof Löh:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
62	0	160	Sander
62	0	161	Ullmann
62	0	162	Krieger
62	0	164	Beckers
62	0	165	Bouren
62	0	166	Balkhaus
62	0	167	Raven
62	0	168	Wittkuhn
62	0	169	Wollin
62	0	170	Krienen
62	0	171	Villmann
62	0	172	Pütter
62	0	173	Henke
62	0	175	Klingen
62	0	177	Hohnen

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: friedhofsangelegenheiten@viersen.de gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter der Anschrift

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Rathausmarkt 1
41747 Viersen

einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@viersen.de [weitere Hinweise zur rechtsverbindlichen E-Mail unter: <https://www.viersen.de/de/inhalt/virtuelle-poststelle/>].

Viersen, den 25.03.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Städtische Betriebe
Im Auftrag
gez. Ziola

Stadt Willich

354/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 26. / 27. / 28. und 29.09.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 06.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 15.02.2024) öffentlich bekannt gemacht. Die aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ersetzen die zuvor geschlossene Vereinbarung, die damit außer Kraft gesetzt wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Willich, 14.03.2024

gez.
Christian Pakusch
Bürgermeister

355/2024 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 51)

Erste Änderungssatzung vom 19.12.2018

(Abl. Krs. Vie. 2018, S.1307)

Zweite Änderungssatzung vom 21.12.2021

(Abl. Krs. Vie., Eintrag-Nr. 743/2021)

Dritte Änderungssatzung vom 19.12.2023

(Abl. Krs. Vie., Eintrag-Nr. /)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 2020 ([GV. NRW. S. 490](#)), der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz- LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S.896 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 23), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), des Batteriegesetzes (BattG) vom 26.06.2009 (BGBl. I 2009 S. 1582) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280), sowie des Verpackungsgesetzes (VerpackG- Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. I 2023 S. 294) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Willich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Zur städtischen Abfallentsorgung werden ausschließlich Abfälle zugelassen, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeiten, im sogenannten Abfallartenkatalog -der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist- aufgeführt hat.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Willich umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Die Stadt Willich kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich roher Fleischabfälle und roher Fischabfälle.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch, d.h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - Gartenabfälle, ausgenommen Baumschnitt und Wurzeln jeweils über 5 cm Durchmesser,
 - Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft und
 - Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälleaus privaten Haushaltungen, soweit diese überlassungspflichtig sind, und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese überlassen werden.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge privaten Haushaltungen entsprechen.
6. Vorhaltung einer Sammelstelle für Elektrokleinteile und Altbatterien, die vom Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, und deren Abfuhr.

Für Elektrokleinteile ist eine städtische Sammelstelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Elektrokleinteile dieser Sammelstelle zuzuführen.

7. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden von der Stadt separat eingesammelt und dem Kreis getrennt von den übrigen Abfällen überlassen.

Dabei hat die Stadt Willich die Benutzungsordnung für die Sortierung und Anlieferung von Schadstoffen aus Haushaltungen des Kreises Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

10. Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Altschuhen

11. Reinigen von Abfallbehältern

Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten oder angebrachten Abfallbehältern abgelagert werden, derartige Behälter durchsucht oder von ihnen Gegenstände entnommen werden.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrich-

tung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbhältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Willich sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Willich nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG)
- (2) Die Stadt Willich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs.5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nur am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich angenommen werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Willich liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Die/Der Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit den anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger/in unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzu-

nehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2. Satz 1 Nr. 3. Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie/er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn die/der Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachweist, dass sie/er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei den Wohngrundstücken, die ihre Restabfälle im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft (Tonnengemeinschaft) durch das direkte Nachbargrundstück der Entsorgung zuführen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen bzw. Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu der vom Kreis betriebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Komposter

- (1) Für das Einsammeln von Abfällen und das Kompostieren von Pflanzenabfällen sowie nicht behandelten Küchenabfällen stellt die Stadt folgende Behälter bereit:

1. 60-l-Behälter (graue Restabfallbehälter)
 2. 80-l-Behälter (graue Restabfallbehälter)
 3. 120-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/
graue Restabfallbehälter/braune Bioabfallbehälter)
 4. 240-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/
graue Restabfallbehälter/braune Bioabfallbehälter)
 5. 770-l-Behälter graue Restabfallbehälter
 6. 1.100-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/
graue Restabfallbehälter)
 7. 4.500-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/
graue Restabfallbehälter)
 8. Abfallsäcke (blaue Restabfallsäcke/Bioabfallsäcke)
 9. Glasiglus
 10. Altkleidercontainer
- (2) In die grauen Abfallbehälter sowie in die blauen Restabfallsäcke dürfen ausschließlich die Abfälle eingefüllt werden, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeit zur weiteren Entsorgung übernimmt.
- Ausgeschlossen sind:
1. Abfälle, die nach Absatz (3) in die blauen Abfallbehälter einzufüllen sind,
 2. Bioabfälle, die nach Absatz (6) zum Zwecke der Kompostierung bereitzustellen sind oder die auf dem angeschlossenen Grundstück einer Kompostierung zugeführt werden,
 3. Hohlglas, das nach Absatz (4) in Glasiglus einzuwerfen ist,
 4. schadstoffhaltige Abfälle, die nach Absatz (5) am Schadstoffmobil abzuliefern sind,
 5. Elektroaltgeräte im Sinne des ElektroG.
- (3) In die blauen Abfallbehälter dürfen nur Papier und Pappe eingefüllt werden, jedoch kein verschmutztes Papier, kein Hygienepapier und keine Getränkeverpackungen aus Verbundstoffen.
- (4) Flaschen und sonstige Glasbehälter (Hohlglas) sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Glasiglus einzuwerfen.

- (5) Abfälle aus Haushaltungen, die schadstoffhaltigen Abfällen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG entsprechen, sind am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich abzuliefern. Die Sammeltermine werden im Abfallentsorgungskalender der Stadt Willich bekannt gegeben.
- (6) In die braunen Bioabfallbehälter und in die Bioabfallsäcke dürfen ausschließlich unverpackte Bioabfälle, die auf dem Grundstück und im Haushalt anfallen, eingefüllt werden, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffen, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit getrennt erfassten Bioabfällen zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Altpapeten). Für gebündelte Pflanzenabfälle bis maximal 2 cbm je Sammlung führt die Stadt im Laufe eines Kalenderjahres gesonderte mobile Sammlungen durch. Die Sammel- und Abfuhrtermine werden im Abfallentsorgungskalender der Stadt Willich bekannt gegeben
- (7) Abfallsäcke werden nur zugelassen,
1. wenn die Entsorgung durch Abfallbehälter (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 7) wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar oder nicht möglich ist,
 2. wenn gelegentlicher Überhangabfall (Restabfall, Bioabfall), den die zugeteilten Abfallbehälter nicht aufnehmen können, beseitigt werden soll.
- (8) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| 60 l, 80 l, 120 l, 240 l: | 100 kg |
| 770 l, 1.100 l: | 600 kg |
| 4.500 l: | 2.200 kg. |

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, Restabfallbehälter und Restabfallsäcke (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 7) in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung.
- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Ausgeschlossen sind Wohngrundstücke mit einer Person und einem 60-l-Restmüllgefäß. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

- (3) Aufgrund der generellen Zielsetzung zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein gegenüber Absatz 2 reduziertes Behältervolumen entsprechend der in der Stadt Willich vorhandenen Behältergrößen zur Verfügung gestellt werden.

Personen	Liter/Woche/ 14 tägig	Behältervolumen in Litern 14 tägig nach Absatz 2	Reduzierung Behältervolumen in Litern 14 tägig nach Absatz 3
1	40	60	keine
2	80	80	60
3	120	120	80
4	160	80 wöchentlich	120
5	200	240	120
6	240	240	80 wöchentlich
7	280	240 + 80	240
8	320	240 + 120	240
9	360	240 + 120	240 + 80
10	400	240 + 240	240 + 120
11	440	240 + 240	240 + 120
12	480	240 + 240	240 + 120
13	520	240 + 240 + 120	240 + 240
14	560	240 + 240 + 120	240 + 240
15	600	240 + 240 + 120	240 + 240
16	640	240 + 240 + 240	240 + 240 + 80
17	680	240 + 240 + 240	240 + 240 + 120
18	720	240 + 240 + 240	240 + 240 + 120
19	760	240 + 240 + 240 + 120	240 + 240 + 240
20	800	240 + 240 + 240 + 120	240 + 240 + 240

Für Wohngrundstücke mit nur einer gemeldeten Person kann eine hälftige Reduzierung der Volumengebühr beantragt werden, sofern der 60 Liter Behälter nur bis zur Hälfte befüllt wird.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die/den Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest, wobei das Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Person / Einwohnergleichwert/Woche nicht unterschritten werden darf.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
-------------------------	----------------------------------	---------------------

a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisegaststätten, Imbißstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die/der Grundstückseigentümer/in die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Wurde einem Antrag auf Reduzierung von Restabfallbehältervolumen stattgegeben, dann ist ein erneuter Reduzierungsantrag innerhalb von zwölf Monaten seit der letzten Volumenreduzierung nur zulässig, wenn sich die Anzahl der Bewohner auf dem angeschlossenen Grundstück verringert hat oder wenn sich die Art der anderweitigen Nutzung des Grundstücks geändert hat.
- (9) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, blaue Sammelbehälter zur Erfassung von Papier- und Pappeabfällen zur Verfügung.

Zur Erfassung der verwertbaren Papier- und Pappeabfälle wird für jedes angeschlossene Grundstück mindestens ein blauer 120-l-Sammelbehälter bereitgestellt.

- (10) Wird festgestellt, dass die auf einem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke für die Erfassung der Restabfälle bzw. die Erfassung von Papier und Pappe nicht ausreichen, dann setzt die Stadt das erforderliche Behältervolumen fest.
- (11) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen kompostierbare Abfälle anfallen, braune 120-l- oder 240-l- Bioabfallbehälter oder Sammelsäcke bereit. Die Anzahl und Größe der Behälter, die auf einem Grundstück bereitgehalten werden müssen, richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der auf diesem Grundstück vorgehaltenen grauen Restabfallbehälter.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l, die Abfallsäcke, die sperrigen Abfälle, Elektrogroßgeräte sowie die Bioabfälle und gebündelten Pflanzenabfälle sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern/innen in der Regel an ihrer zur öffentlichen Straße gerichteten Grundstücksgrenze, in jedem Fall aber so bereitzuhalten, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Wenn das Abfallsammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, z. B. bei Wohnwegen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswegen, bei unfertigen Straßen u. a., bestimmt die Stadt den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter.

- (2) Die 770-l-, 1.100-l- und 4.500-l-Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass keine Verunstaltungen des Straßenbildes entstehen, sie jedoch vom Abfallsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten erreicht und entleert werden können.
- (3) Die Stadt kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen den Standplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück bestimmen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzern/innen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle

- dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
 - (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Aus hygienischen Gründen sind die Behälter geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
 - (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (6) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter, sowie für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und die Altkleidercontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
 - (9) Das Befüllen einer Nachbartonne ist nicht gestattet.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für die Bioabfallentsorgung mit Hilfe der braunen Bioabfallbehälter für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können sich benachbarte Anschlusspflichtige zu Abfallgemeinschaften hinsichtlich der Restmüllentsorgung zusammenschließen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend, wodurch eine reibungslose Entsorgung ermöglicht werden soll. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt Willich im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Der Zusammenschluss ist bei der Stadt Willich schriftlich zu beantragen.

- (3) Dem Antrag für die Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 2 ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
1. für die Beachtung der Bestimmungen der Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
 2. für die von der Abfallgemeinschaft genutzten Abfallbehälter vorrangig als Gebührenschuldner/in nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich einzutreten.
- (4) Die Volumenzahl für Gemeinschaftsgefäße wird pro Person auf 40 l 14-täglich festgesetzt und eine Reduzierung des Gefäßvolumenmaßstabes gemäß § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich ist unzulässig.
- (5) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen, ist die Abfallgemeinschaft zum 01. des Folgemonates aufzulösen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die grauen Restabfallbehälter und die blauen Restabfallsäcke werden generell 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können die grauen Restabfallbehälter auch wöchentlich entleert werden. Wurde diesem Antrag stattgegeben, ist eine Änderung des Abfuhrhythmus erst nach einem Jahr seit der letzten Änderung möglich.

Die grauen Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 bis 7 (Container) werden ausschließlich wöchentlich entleert.

Die blauen Papier- und Pappesammelbehälter werden alle vier Wochen geleert. Die Glasiglus werden wöchentlich geleert. Die braunen Bioabfallbehälter und die Bioabfallsäcke werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die mobilen Pflanzenabfallsammlungen für größere Mengen finden viermal jährlich statt.

- (2) Alle Abfuhrtermine werden außerhalb der Satzung im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt gegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle / Sperrmüll / Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 3 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Abfuhr von Sperrgut, mit Ausnahme von Elektrogeräten erfolgt viermal jährlich. Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei dem von der Stadt beauftragten Ent-

sorgungsunternehmen fernmündlich zu beantragen. Den Antragstellern/innen wird der Abholtag mitgeteilt.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert im Abfallkalender darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (5) Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbe-
reichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in priva-
ten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, erfolgt einmal monatlich, nach te-
lefonischer Anmeldung bei der Stadt Willich. Den Antragstellern/innen wird der Abholtag mit-
geteilt. Zusätzliche Elektrokleinteile können dazugelegt und mit entsorgt werden. Elektroklein-
teile sind ansonsten bei der städtischen Sammelstelle auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich
einzusortieren.
- (6) Das Sperrgut und die Elektrogroßgeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle
so bereitzustellen, dass sie von dem eingesetzten Abfuhrfahrzeug erreicht werden können. Der
Verkehr darf nicht gefährdet werden.
- (7) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen
werden können, kann sich die Stadt zur Abfuhr Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kos-
ten sind vom Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer zu tragen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die vor-
aussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede we-
sentliche Veränderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge nach oder der auf dem Grundstück
wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in so ist sowohl die/der bisherige als auch die/der
neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in, die Nutzungsberechtigte/n oder die Abfall-besitzer/innen bzw. Abfallerzeuger/innen sind verpflichtet über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer/in und Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1. Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW. S.156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 557) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Willich ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Willich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Willich werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Willich erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie/er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Willich zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Willich bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs.5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) nach § 10 Abs. 3 Abfälle in die blauen Abfallbehälter einfüllt, die anderweitig zu entsorgen sind;
 - h) nach § 10 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle, die der Schadstoffsammlung zuzuführen sind, anderweitig entsorgt;
 - i) nach § 12 Abs. 1 ihre/seine Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet wird oder der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen übermäßig beeinträchtigt wird;
 - j) nach § 12 Abs. 2 ihre/seine Abfallbehälter auf dem Grundstück so aufstellt, dass ein ungehinderter Zugang oder eine ungehinderte Benutzung nicht möglich ist;
 - k) nach § 13 Abs. 4 die Abfallbehälter in einer satzungswidrigen Art behandelt oder befüllt;
 - l) nach § 13 Abs. 5 in die Abfallbehälter sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder für den Abfallbehälter bzw. das Sammelfahrzeug beschädigende oder ungewöhnlich verschmutzende Gegenstände einfüllt;

- m) nach § 16 Abs. 4 sperrige Gegenstände in einer den Verkehr gefährdenden Weise zur Abfuhr bereitstellt;
 - n) nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 ihrer/seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt;
 - o) nach § 17 Abs. 1 ihrer/seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 - p) nach § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2023

Gez.
Christian Pakusch
Bürgermeister

Abfallartenkatalog

Erläuterungen

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASV mit einem Sternchen*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24.02.2012 BGBl. I S. 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen- und Abfallschlüsselbezeichnungen. Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Stadt Willich bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten).

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

- A = Diese **Abfälle** können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischten Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u.U. nach Art odere Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises Viersen direkt zuzuführen.
- B 1 = Diese **Bio-Abfälle** sind biologisch, d.h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Gartenabfälle, ausgenommen Baumschnitt und Wurzeln jeweils über 5 cm Durchmesser, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle.
- B 2 = Nur **Bio-Abfälle** von naturbelassenen Materialien
- DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen **dualen Sammelsysteme** zuzuführen.
- E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für **elektrische oder elektronische Altgeräte** erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.
- P = **Papier/Pappe/Kartonagen** aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen
- R/S = **Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung** der Stadt oder Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig)
- S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über die Schadstoffsammlung der Stadt Willich. Für Privathaushalte auch

- T = **Alttextilien** bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haustextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle
- W = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanliefererstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig). Abgabe auch am **Wertstoffhof** der Stadt Willich

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanliefererstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	GelbeTonne / Gelber Sack
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln									
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei									
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A	B2/A							
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A						A/W		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	B2/A							
02 01 10	Metallabfälle	A						W		
02 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs									
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
01 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u.Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u.Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse									
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							

07 06 99	Abfälle a.n.g.	A								
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben									
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S					
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle				S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben									
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	a			S					

356/2024 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich

- (Abl. Krs. Vie. 2002, S. 777)
Erste Änderungssatzung vom 19.12.2003
(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 890)
Zweite Änderungssatzung vom 03.02.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 63)
Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 877)
Vierte Änderungssatzung vom 15.12.2006
(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 923)
Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2007
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1064)
Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2008
(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1203)
Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2009
(Abl. Krs. Vie. 2009, S. 1330)
Achte Änderungssatzung vom 22.12.2010
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1294)
Neunte Änderungssatzung vom 21.12.2011
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1335)
Zehnte Änderungssatzung vom 18.12.2012
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1192)
Elfte Änderungssatzung vom 18.12.2013
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1257)
Zwölfte Änderungssatzung vom 16.12.2014
(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1441)
Dreizehnte Änderungssatzung vom 17.12.2015
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1185)
Vierzehnte Änderungssatzung vom 15.12.2016
(Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1259)
Fünfzehnte Änderungssatzung vom 20.12.2017
(Abl. Krs. Vie 2018, S. 46)
Sechzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1281)
Siebzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2019
(Abl. Krs. Vie. 2019, S.7)
Achtzehnte Änderungssatzung vom 28.10.2020
(Abl. Krs. Vie. 2020, S. 88)
Neuzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2021
(Abl. Krs. Eintrag-Nr. 749/2021)
Zwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2022
(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 910/2022)
Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 20.03.2024
(Abl. Krs. Vie. _____, S.____)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.

NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04. und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022 und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 15.12.2016 (Abl. Krs. Vie. 22.12.2016) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 20. März 2024 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige Person(en)

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und/oder die Antragstellerin verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 3 Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind nach der Erteilung der Genehmigung, die übrigen Gebühren nach Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, innerhalb einer Frist von 10 Tagen an die Stadtkasse zu zahlen. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtungen.

§ 6 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:**1. Leichenhalle**

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	54,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	361,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	127,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	153,00 €

2. Bestattungspauschale *

2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes ab Vollendung des 5. Lebensjahres	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	576,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	576,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	576,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	576,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	768,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	576,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	576,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	576,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	244,00 €
2.22	in einem Reihengrab	244,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	768,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	244,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	244,00 €
2.3	für Aschebeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	239,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	239,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	239,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	239,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	171,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	542,00 €
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	402,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	402,00 €
	* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:	
	a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,	
	b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,	
	c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten	

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern ab Vollendung des 5. Lebensjahres	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.501,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.501,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.628,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.501,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.754,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	801,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	801,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.628,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	801,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.380,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	423,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	423,00 €
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	972,00 €
3.42	aus einem Reihengrab	972,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.098,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	972,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	588,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	588,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.098,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	588,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	216,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	216,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte	450,00 €
	zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferle-	

	gung)	
	bei 0 – 20jähriger Liegezeit	300,00 €
	bei 21 – 30jähriger Liegezeit	150,00 €
	zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	
4.	Einfassungen	
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	986,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	541,00 €
4.21.1	bei seitlicher Einfassung von Urnengräbern	232,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	197,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	456,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	114,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	60,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	60,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	237,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	613,00 €
4.45	Pflege von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit	123,00 €/Jahr
4.451	Herrichten des Grabes einschl. Rasensaat	62,00 €
4.46	Pflege von Urnengräbern vor Ablauf der Ruhezeit	39,00 €/Jahr
4.461	Herrichten des Urnengrabes einschl. Rasensaat	20,00 €
5.	Genehmigungen	
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergleichen beträgt in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	139,00 €
5.12	bei Liegeplatten	25,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	139,00 €
5.22	bei Liegeplatten	25,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift	99,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allgemeiner Gestaltungsvor-	99,00 €

	schrift	
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	188,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	202,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	86,00 €
6.	Verleihung von Nutzungsrechten	
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	1.348,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	1.348,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	1.260,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	860,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	993,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.526,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.526,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.748,00 €
6.42	2-stellig	3.496,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.748,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	2.857,00 €
6.52	2-stellig	5.714,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.857,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.748,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	3.496,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.748,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.875,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	805,00 €
6.82	Urnenwahlgrabstätte mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.803,00 €
6.83	Urnenwahlgrabstätte mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	2.302,00 €

6.84	Urnenreihengrab	1.038,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	905,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.470,00 €
6.861	für jede weitere Stelle	1.470,00 €
6.87	Kolumbarium	1.468,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.

- 7.1 Für Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.2 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.
- 7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber oder Kolumbarien sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes oder Kolumbarium zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

- 8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

a) eines Friedhofsarbeiters	65,00 €
b) des Friedhofsbaggers	55,46 €

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- 8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

a) Erdbestattung	277,00 €
b) Urnenbestattungen	115,00 €.

§ 7 Rechtsmittel - entfällt-

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 21.03.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21. März 2024

gez. Pakusch
Bürgermeister

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von den nördlich an die Malteserstraße angrenzenden Flurstücken 648, 1019, 1937, 1938 und 2057 sowie den Flurstücken 1234 und 1568,
- im Osten von der Hauptstraße,
- im Süden von der Virmondstraße,
- im Westen von der Neustraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Vorentwurf der Planzeichnung.

Allgemeines Planungsziel ist die Bestands- und Innenentwicklung.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf wird in der Zeit von

Donnerstag, 11.04.2024 – Freitag, 26.04.2024

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung>

Des Weiteren findet die Erörterung in einem **Präsenztermin am Mittwoch, den 10.04.2024 um 17:00 Uhr**, in den Besprechungsräumen 016/017 im Erdgeschoss des Technisches Rathauses, Rothweg 2 in 47877 Willich statt.

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im oben genannten Zeitraum zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Bojic unter 02154-949 379 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplangentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 21.03.2024

gez.
(Pakusch)
Bürgermeister

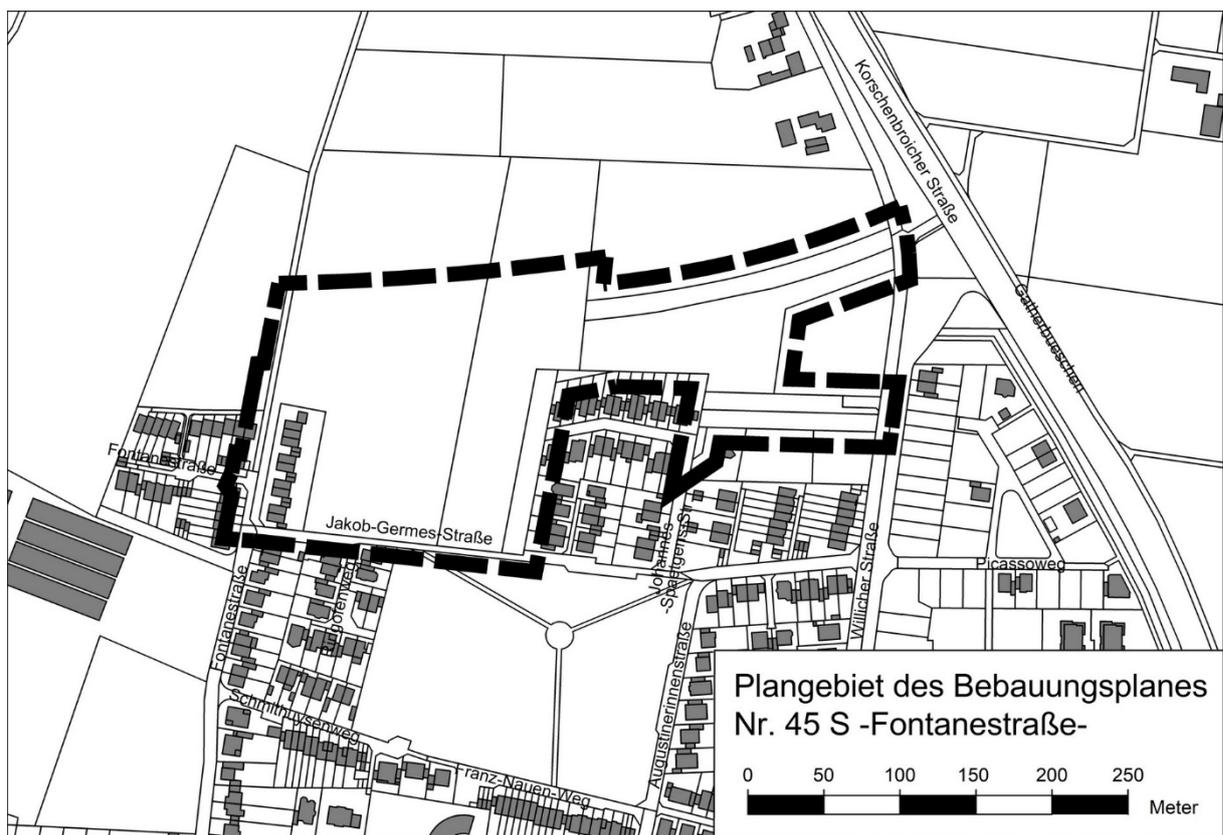
358/2024 Bebauungsplan Nr. 45 S – Fontanestraße – hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 13.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplangentwurfes Nr. 45 S – Fontanestraße - die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen.

Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet liegt nördlich des Schiefbahner Ortskerns in der Flur 27, Gemarkung Schiefbahn. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden von landwirtschaftlicher Fläche,
- im Osten von der geplanten Kindertagesstätte und der Willicher Straße,
- im Süden von den Flurstücken 264 und 265, der Wohnbebauung an der Johannes-Spaetgens-Straße und der Jakob-Germes-Straße,
- im Westen von der Fontanestraße.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung wird in der Zeit von

Freitag, 29.03.2024 – Freitag, 03.05.2024

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung>

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung im oben genannten Zeitraum zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an der zuständige Planer Herr Mendicino unter 02154-949 263 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zum Bebauungsplan 45 S Fontanestraße eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Schalltechnische Untersuchung	Fluglärm, Grundwasserbelastung durch Altablagerung Hellenbroich		Lärmemissionen, Grundwassernutzung
Tiere u. Pflanzen	Umwelthinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Ortsrandeingrünung, Feldsperlings-Korridor, insektenfreundliche Beleuchtung, Vogelschlag an Scheiben
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas)	Kleinklima, Luftschadstoffe		Starkwetterereignisse Errichtung von Sonnenenergieanlagen, Hitzeschutz
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie	verändertes landschaftsbild		Ortsrandeingrünung Ortsbild Geschossigkeit
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000, Bodengutachten	Altablagerungen, Funktionserfüllung, Bodenfruchtbarkeit, Schadstoffeintrag,	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Bodenschutzmaßnahmen
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,	Flächenverbrauch		Starkwetterereignisse, Flächenverbrauch Kompensation
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzone), Grundwasseruntersuchung	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet Hqextrem, Grundwasserbelastung		HQ-Extrem u. HQ-Selten, Trinkwasserschutzzone gepl. IIIa, Grundwasserflurabstände
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges	Verkehrsgutachten	Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Verkehrsbelastung, Spielflurabstände

Willich, 21.03.2024

gez.
(Pakusch)
Der Bürgermeister

Sonstige

359/2024 Schwalmtalwerke AöR: Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides und sonstige Kosten

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Abwasser, Umlage und sonstige Kosten der Schwalmtalwerke AöR vom 15.03.2024, Kundennummer 1093391 an

Frau
Kleijn Zinaida
Polmansstraße 7
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Der vorgenannte Bescheid kann bei den Schwalmtalwerken AöR, Haversloh 2, 41366 Schwalmtal, Zimmer 1.27 eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 20.03.2024

Schwalmtalwerke AöR
Der Vorstand
Im Auftrag
gez. Küsters

360/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2022/2023 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022/2023

I.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, den 18. März 2024, die am 31. Januar 2024 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	27.281,24 EUR
Ausgaben	27.281,24 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	4.001,42 EUR
Ausgabe	4.001,42 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2022/2023 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 29. März 2024 während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 18. März 2024

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

361/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2024/2025

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2021 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 18. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird

im Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Erträge	22.890,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	26.860,00 EUR
im Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen	22.890,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	26.860,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 29. März 2024 während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 22, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 18. März 2024

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

362/2024 Informationsblatt „Datenschutz Grundeigentümer“ der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie hiermit über unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Grundstückseigentum im Einzugsbereich der JG und über die sich hieraus für Sie ergebenden Rechte unterrichten:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder der Grundstückslage in Genossenschaftsgebiet oder der unmittelbaren Grenzlage zum Genossenschaftsgebiet und richtet sich an die Mitglieder und Grundstückseigentümer im Genossenschaftsgebiet oder im Einzugsbereich (insbes. unmittelbar angrenzende Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte und Bewirtschafter) der JG. Ihre Daten werden zur Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Aufgaben der Jagdgenossenschaft benötigt und erhoben.

2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

JG Name/Adresse: Jagdgenossenschaft Niederkrüchten, Kamper Weg 21, 41372 Niederkrüchten

Gesetzliches Vertretungsorgan: Der amtierende/gewählte Jagdvorstand

Name/Adresse Vorsteher: Hans-Josef Jennissen, Kamper Weg 21, 41372 Niederkrüchten

Name/Adresse Beisitzer: Wilhelm Peter Bolten, Dam 36, 41372 Niederkrüchten

Name/Adresse Beisitzer: Norbert Maaßen, Kamper Weg 49, 41372 Niederkrüchten

3. Kontaktdaten eines benannten Datenschutzbeauftragten:

Name/Adresse Datenschutzbeauftragter:

Björn Cüsters, Dilborner Straße 33, 41372 Niederkrüchten

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummern, FAX- Mailverbindung, Grundstückseigentumsverhältnisse, Grundstücksbewirtschaftung, Wild- und Jagdschadensereignisse, Befriedung, Antragstellungen, Angliederungen, Teilflächenpachtverträge, Wildfolgevereinbarungen.

5. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die gesetzliche und satzungsrechtliche vorgeschriebene Aufgabenverwaltung verarbeitet: Insbesondere Führung des Jagdkatasters, Verwaltung der Belange der Genossen, Jagdgeld- und Pachtzahlungen, Wild- und Jagdschadenregulierung Verwaltung von Vertragsverhältnissen.

6. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung nach Art. erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt vorrangig aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) und im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und §§ 8 – 10 BJagdG, § 7 Absatz 4 LJG NRW, § 5 RS für JG in NRW sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. f DSGVO und darüber hinaus nach Art. 6 Abs. 1 a) aufgrund erteilter Einwilligung.

7. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Interne Empfänger: Vorstand, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, sonstige Organe und Beauftragte der JG, JG-Mitglieder auf Anfrage,

Externe Empfänger: Gläubiger oder Insolvenzverwalter im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, Gemeinde bei Notverwaltung, Aufsichtsbehörde, Förster, Jagdpächter.

8. Speicherdauer

Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. aus Gründen zur Erhaltung von Beweismitteln erforderlich ist. Es ist demgemäß grundsätzlich von einer Datenlöschung nach Ablauf von maximal 10 Jahren nach Beendigung des Jahres auszugehen, in welches die Beendigung der Mitgliedschaft fällt.

9. Ihre Rechte nach der DSGVO:

Recht auf:

a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) Berichtigung Artikel 16 DSGVO, c) Löschung Artikel 17 DSGVO, d) Verarbeitungseinschränkung Artikel 18 DSGVO, e) Datenübertragbarkeit Artikel 20 DSGVO, f) Widerspruchsrecht Artikel 21 DSGVO, g) aufsichtsbehördliche Beschwerde Artikel 77 DSGVO, h) jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung.

Hinweis: Die Folgen eines Widerrufs können begrenzt sein, etwa wenn die weitere Datenverarbeitung aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist (siehe hierzu die DSGVO). Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den unter Ziffer 3 benannten Datenschutzbeauftragten oder den unter Ziffer 2 benannten Ansprechpartner.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/384240, Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Angaben der Grundstückseigentümer/JG Mitglieder, Angaben des Liegenschaftskatasters, Angaben des Grundbuchamts, Angaben von Behörden (insbes. Untere Jagdbehörde)

11. Weitergabe von personenbezogenen Daten in ein Drittland findet nicht statt.**12. Die Jagdgenossenschaft verwendet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling gemäß Artikel 22 DSGVO.**

Niederkrüchten, den 18. März 2024

Jagdvorstand

gez. Jennissen

gez. Bolten

gez. Maaßen

363/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2024/2025

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2024/2025

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elmpt vom 30. Mai 1980 / 21. Februar 1986 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 11. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.382,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.382,00 Euro
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	32.702,00 Euro
in der Ausgabe auf	32.702,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 28. März 2024 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 21. März 2024

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

364/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über den Beschluss der Jahresrechnung 2022/2023 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022/2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 11. März 2024, die am 11. Januar 2024 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Gesamteinnahmen	30.896,34 Euro
Gesamtausgaben	30.896,34 Euro

Vermögenshaushalt

Gesamteinnahmen	1.415,58 Euro
Gesamtausgaben	1.415,58 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2022/2023 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 28. März 2024 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 21. März 2024

gez. Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

365/2024 Informationsblatt „Datenschutz Grundeigentümer“ der Jagdgenossenschaft Elmpt

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie hiermit über unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Grundstückseigentum im Einzugsbereich der JG und über die sich hieraus für Sie ergebenden Rechte unterrichten:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder der Grundstückslage in Genossenschaftsgebiet oder der unmittelbaren Grenzlage zum Genossenschaftsgebiet und richtet sich an die Mitglieder und Grundstückseigentümer im Genossenschaftsgebiet oder im Einzugsbereich (insbes. unmittelbar angrenzende Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte und Bewirtschafter) der JG. Ihre Daten werden zur Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Aufgaben der Jagdgenossenschaft benötigt und erhoben:

2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

JG Name/Adresse: Jagdgenossenschaft Elmpt, Dilborner Straße 10 in 41372 Niederkrüchten.

Gesetzliches Vertretungsorgan: Der amtierende/gewählte Jagdvorstand

Name/Adresse Vorsteher: Stefan Bonus, Dilborner Straße 10 in 41372 Niederkrüchten

Name/Adresse Beisitzer: Theo Krükel, Hauptstraße 113 in 41372 Niederkrüchten

Name/Adresse Beisitzer: Bernd In der Smitten, Dorfstraße 72 in 41372 Niederkrüchten

3. Kontaktdaten eines benannten Datenschutzbeauftragten:

Name/Adresse Datenschutzbeauftragter: Dominique Theißen, Schmutzersweg 26 in 41372 Niederkrüchten

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Name, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummern, FAX- Mailverbindung, Grundstückseigentumsverhältnisse, Grundstücksbewirtschaftung, Wild- und Jagdschadensereignisse, Befriedungen, Antragstellungen, Angliederungen, Teilflächenpachtverträge, Wildfolgevereinbarungen

5. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die gesetzliche und satzungsrechtliche vorgeschriebene Aufgabenverwaltung verarbeitet: Insbesondere Führung des Jagdkatasters, Verwaltung der Belange der Genossen, Jagdgeld- und Pachtzahlungen, Wild- und Jagdschadenregulierung Verwaltung von Vertragsverhältnissen

6. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung nach Art. erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt vorrangig aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) und im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und §§ 8 – 10 BJagdG, § 7 Absatz 4 LJG NRW, § 5 RS für JG in NRW sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. f DSGVO und darüber hinaus nach Art. 6 Abs. 1 a) aufgrund erteilter Einwilligung

7. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Interne Empfänger: Vorstand, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, sonstige Organe und Beauftragte der JG, JG-Mitglieder auf Anfrage,

Externe Empfänger: Gläubiger oder Insolvenzverwalter im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, Gemeinde bei Notverwaltung, Aufsichtsbehörde, Jagdpächter.

8. Speicherdauer

Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. aus Gründen zur Erhaltung von Beweismitteln erforderlich ist. Es ist demgemäß grundsätzlich von einer Datenlöschung nach Ablauf von maximal 10 Jahren nach Beendigung des Jahres auszugehen, in welches die Beendigung der Mitgliedschaft fällt.

9. Ihre Rechte nach der DSGVO:

Recht auf:

- a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) Berichtigung Artikel 16 DSGVO, c) Löschung Artikel 17 DSGVO, d) Verarbeitungseinschränkung Artikel 18 DSGVO, e) Datenübertragbarkeit Artikel 20 DSGVO, f) Widerspruchsrecht Artikel 21 DSGVO, g) aufsichtsbehördliche Beschwerde Artikel 77 DSGVO, h) jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung

Hinweis: Die Folgen eines Widerrufs können begrenzt sein, etwa wenn die weitere Datenverarbeitung aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist (siehe hierzu die DSGVO).

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den unter Ziffer 3 benannten Datenschutzbeauftragten oder den unter Ziffer 2 benannten Ansprechpartner.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/384240, Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Angaben der Grundstückseigentümer/JG Mitglieder, Angaben des Liegenschaftskatasters, Angaben des Grundbuchamts, Angaben von Behörden (insbes. Untere Jagdbehörde)

11. Weitergabe von personenbezogenen Daten in ein Drittland findet nicht statt.

12. Die Jagdgenossenschaft verwendet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling gemäß Artikel 22 DS-GVO.

Niederkrüchten, den 21. März 2024

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

366/2024 Jagdgenossenschaft Grefrath-West: Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-West

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-West zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die **Genossenschaftsversammlung** findet statt am **Mittwoch, den 24.04.2024 um 19:00 Uhr im Saal der Gaststätte „Zum Fürsten Blücher“ Markt 1 in 47929 Grefrath**

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Jahresrechnungen 2023/2024 sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024/2025 (und 2025/2026)
3. Festlegung der Ausschüttungshöhe der Jagdpacht für 2024/2025 unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer
4. Neuwahl eines Rechnungsprüfers
5. Verschiedenes / Fragen

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft in der zurzeit geltenden Fassung:

- die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist
- jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann
- ein Vertreter höchstens zwei Jagdgenossinnen/Jagdgenossen vertreten darf.

Hinweis:

Da wir personenbezogene Daten speichern, gilt die Datenschutzgrundverordnung. Diese wird von uns beachtet. Auf Anfrage kann diese gerne per Mail versendet werden.

gez. Schumeckers

Jagdvorsteher

367/2024 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen, für das Geschäftsjahr 2024/2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 06.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird
in der Einnahme auf 37.824,12 €
in der Ausgabe auf 37.824,12 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 15.04.2023- 30.04.2023 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Ompertter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 04.03.2024

gez.

Georg Rauen, Vorsitzender

368/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2024 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

25. März 2024 - 17. April 2024

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Donnerstag, den 18. April 2024 um 20:00 Uhr

in der Hausbrauerei Schmitz Mönk auf der Jakob-Krebs-Straße 28 in Willich-Anrath stattfindet.

Hinweis:

Die Einladungen werden ab nächstem Jahr auf E-Mail umgestellt. Wir bitten daher alle Jagdgenossen uns Ihre E-Mail Adresse mitzuteilen. Wer weiterhin Wert auf eine schriftliche Einladung legt, bitten wir dies uns anzuzeigen.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

369/2024 Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Donnerstag, den 18. April 2024 um 20:00 Uhr

in der Hausbrauerei Schmitz Mönk auf der Jakob-Krebs-Straße 28 in 47877 Willich-Anrath stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2023
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2023
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2023
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2024
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Information über die Umstellung der Einladung auf E-Mail
12. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Neersen, den 22.03.2024

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Die Einladungen werden ab nächsten Jahr auf E-Mail umgestellt. Wir bitten daher alle Jagdgenossen uns Ihre E-Mail Adresse mitzuteilen. Wer weiterhin Wert auf eine schriftliche Einladung legt, bitten wir auch dies uns anzuzeigen.

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

Tel.: 02156 910 16 20 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

370/2024 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 05.04.2024 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3168139297

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 05.04.2024
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen